

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Duisburg

Außenstelle Mülheim an der Ruhr

Fachbereich Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

Kinderpornografisches Material als Beweismittel und seine Eignung zur Traumatisierung der Auswertungskräfte

Vorgelegt von:

Kommissaranwärterin Skadi Elisabeth Urner

[REDACTED]

Kurs: MH P 19/02

Einstellungsjahrgang: 2019

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Einstellungsbehörde: Düsseldorf

Abgabedatum: 10.05.2022

Erstgutachter: EKHK Dr. Frank Kawelovski

Zweitgutachter: Patrick Rohde

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
1. Einleitung	1
2. Begriffsbestimmungen	3
2.1 Pornografie	4
2.2 Kinder.....	5
2.3 Kinderpornografie	6
2.4 Beweismittel.....	8
3. Brisanz der Problematik Kinderpornografie	10
3.1 Epochale Veränderungen des Ausmaßes der Kinderpornografie.....	11
3.2 Strafrechtliche Einordnung und Differenzierung	14
3.2.1 Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte.....	15
3.2.2 Sexueller Missbrauch von Kindern.....	17
3.3 Die progressiv zunehmende Rolle des World Wide Web.....	19
4. Trauma als Folge einer psychischen Erschütterung	21
4.1 Begriffsdefinition	22
4.2 Erscheinungsformen und Auswirkungen	24

5. Erörterung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Sichtung kinderpornografischer Inhalte und ein daraus resultierendes Trauma	27
5.1 Ausmaß der Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten bei der Sichtung kinderpornografischen Materials.....	28
5.2 Auswirkung des Gesehenen auf Körper und Seele	32
5.3 Möglichkeiten der Trauma Bewältigung.....	35
6. Fazit	38
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	41
Anhang: Transkription des Interviews.....	49

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Zusammengefasste Darstellung der erfassten Fälle der PKS des § 184b StGB
– Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften im Verlauf
der letzten Jahre: Eigene Darstellung: Eigene Darstellung auf Grundlage der Polizeilichen
Kriminalstatistik der Jahre 2018-202112

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Schematische Einteilung traumatischer Ereignisse.....25

Abkürzungsverzeichnis:

BAO.....	Besondere Aufbauorganisation	
bzw.....		
beziehungsweise DSM-IV.....	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders	
etc.....	et cetera	
FBI.....	Federal Bureau of Investigation	
GB.....	Gigabyte	
GPS.....	Global Positioning System	
GUS-Staaten.....	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	
ICD 10.....	International Classification of Diseases IP- Adresse.....	Internet Protokoll Adresse
Kipo.....	Kinderpornografie	
KK.....	Kriminalkommissariat	
Kripo.....	Kriminalpolizei	
LAFP.....	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten	
LKA.....	Landeskriminalamt	
NCMEC.....	National Center for Missing & Exploited Children	
NRW.....	Nordrhein-Westfalen	
o.ä.....	oder ähnlich	
PC.....	Personal Computer	
PKS.....	Polizeiliche Kriminalstatistik	
PVB.....	Polizeivollzugsbeamter	
SAP.....	Soziale Ansprechpartner so- g.....	sogenannt

StA.....Staatsanwaltschaft
StGB.....Strafgesetzbuch
StPO.....Strafprozessordnung
TB.....Tatbestand
USA.....United States of America
vs.....versus
z.B.....zum Beispiel
ZAst.....Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie

1. Einleitung

„Erinnerungen und Gedanken altern ebenso wie die Menschen. Aber bestimmte Gedanken können nicht altern, und bestimmte Erinnerungen können niemals verblassen.“¹

Das Thema der Kinderpornografie steht bereits seit mehreren Jahren im Fokus der Öffentlichkeit und verliert als Objekt einer empörten Gesellschaft nicht an Aktualität.² Um dieser Kriminalität zum Nachteil von Kindern entgegenzuwirken, erfolgt nicht nur eine durch die Polizei dauerhaft konsequent durchgeführte Strafverfolgung zu diesem Delikt, sondern zudem eine in der jüngsten Vergangenheit eingeführte Strafverschärfung des Straftatbestandes des § 184b StGB.³ Trotz dieses fortwährenden Kampfes gegen die Kinderpornografie, steigt der Handel mit der visuellen Dokumentation dieser Straftat exponentiell und lässt einen entsprechenden Markt rapide anwachsen.⁴ Zudem fördert die Digitalisierung das Gedeihen dieses Geschäftsmodells und stellt die Polizei vor immer neue Herausforderungen.⁵ Herausforderungen bestehen in einem signifikant steigenden Aufgabenfeld, als auch in der Auswertung von kinderpornografischem Material, das den Bearbeitenden in die tiefsten Abgründe unserer Gesellschaft blicken lässt, die darin bestehen die Ausübung nicht nachzuvollziehender sexualisierter Gewalt an Kindern einzusehen⁶.

Zur umfassenden Bekämpfung solcher Straftaten sind Polizeivollzugsbeamte mit der Aufgabe der Sichtung des kinderpornografischen Materials als Beweismittel betraut. Diese Beamte müssen sich trotz ihrer eigenen moralischen Werthaltungen gegenüber der Schutzbedürftigkeit von Kindern, mit den traumatischen Erlebnissen der Primäropfer auseinandersetzen.⁷ Eine Aufgabe, für die sich zu wenige Polizeivollzugsbeamte in der Lage fühlen, da die

¹ Von Hinckeldey, Sabine/Fischer, Gottfried (2002): *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung. Diagnostik, Begutachtung und Therapie traumatischer Erinnerungen*. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 9, Hervorh. im Orig. (künftig zitiert: Von Hinckeldey/Fischer, 2002), zitiert nach: Murakami, Haruki (1998): *Mister Aufziehvogel*. Köln: btb Verlag, S. 238.

² Kuhnen, Korinna (2007): *Kinderpornographie und Internet. Medium als Wegbereiter für das (pädo-)sexuelle Interesse am Kind?* Band 9. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 1. (künftig zitiert: Kuhnen, 2007)

³ Grunst, Benjamin (2021): *Strafschärfungen bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB)*. URL: [https://www.anwalt.de/rechtstipps/strafschaerfungen-bei-verbretung-erwerb-und-besitz-kinderpornografischer-inhalte-184b-stgb-191496.html#:~:text=Seit%20dem%2001.07.2021%20ist,zwischen%20einem%20und%2010%20Jahren.\(zul%20abg.:05.05.2022\)](https://www.anwalt.de/rechtstipps/strafschaerfungen-bei-verbretung-erwerb-und-besitz-kinderpornografischer-inhalte-184b-stgb-191496.html#:~:text=Seit%20dem%2001.07.2021%20ist,zwischen%20einem%20und%2010%20Jahren.(zul%20abg.:05.05.2022).). (künftig zitiert: Grunst, 2021)

⁴ Kuhnen, 2007, S. 1.

⁵ Kuhnen, 2007, S. 1.

⁶ Dahlkamp, Silvia/Beils, Martin (2020): *Topstory*. In: Streife. 3, S. 4. (künftig zitiert: Dahlkamp/Beils, 2020)

⁷ Mitchell, Jeffrey T./Everly, George S. (1998): *Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen. Zur Prävention psychischer Traumatisierung*. 2. Auflage. Edewecht: Stumpf und Kossendey, S. 19. (künftig zitiert: Mitchell/Everly, 1998)

permanente Konfrontation mit sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern eine Überforderung der psychischen Schutzmechanismen zur Folge haben kann.⁸ Die Überforderung in der Deprivation der Schutzbedürftigkeit von Kindern zeigt sich darin, dass die mit der Sichtung erlebten Traumata nicht vergessen oder verarbeitet werden können, sondern als Gedanken und Erinnerungen, wie im Eingangszitat erläutert, aufgrund ihrer Schwere immer wieder präsent sind.

Da sich der Fokus wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Thema Kinderpornografie überwiegend auf die Erforschung noch effizienterer Möglichkeiten zur Verfolgung sowie Verhinderung solcher Straftaten und auf die Erlangung fachlicher Kenntnisse zum Thema Opferschutz bezieht, beschäftigt sich die vorliegende Bachelorarbeit mit den Aufgaben als auch den Folgen sowie der Fürsorge der leidtragenden Beamten.

Demnach untersucht die zugrunde liegende Bachelorarbeit, in Bezug auf die dargestellte Thematik, folgenden Inhalt: *Kinderpornografisches Material als Beweismittel und seine Eignung zur Traumatisierung der Auswertungskräfte.*

Die Verfasserin dieser Arbeit möchte vorab anmerken, dass durch die Erörterung der vorangestellten Fragestellung, keineswegs die Relevanz und Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit den Themen Opferschutz und Täterprofile geschwächt, sondern den zur Bekämpfung dieser Kriminalität zum Nachteil von Kindern zugehörige Blickwinkel mit eingebunden werden soll. Des Weiteren soll der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen auf der deutschen Perspektive liegen, da die Einbeziehung aller weltweit bestehender Blickwinkel bezüglich der Kinderpornografie den Rahmen dieser Arbeit sprengt.⁹

Zur Bearbeitung und Erreichung einer Sensibilität im Umgang des vorliegenden Themas, führte die Verfasserin dieser Arbeit, zusätzlich zu einer detailliert durchgeführten Literaturanalyse, ein Interview mit einem aus dem Bereich der Kinderpornografie stammenden Ermittler durch.

Zur einführenden Beschreibung und zur Genauigkeit im Umgang der mit der Bachelorarbeit zugrunde liegenden Grundbegriffe, werden im ersten Kapitel die Termini Kinderpornografie, Pornografie, Kind und Beweismittel definiert und differenziert voneinander betrachtet.

⁸ Information auf Grundlage des Exposés.

⁹ Kuhnen, 2007, S. 3.

Im Mittelpunkt des daran anschließenden Kapitels, stehen die Erläuterungen zu den epochalen Veränderungen der Kinderpornografie im Laufe der Zeit, deren strafrechtliche Einordnung sowie die Ausführungen der zum Delikt prägenden Rolle des World Wide Web. Um eine abschließende Grundlage zur Heranführung an die Thematik dieser Arbeit zu schaffen und um eine Korrelation zwischen der Sichtung von kinderpornografischem Material und einem möglicherweise daraus resultierenden Trauma herzustellen, werden im vierten Kapitel wissenschaftliche Erkenntnisse über die psychischen Hintergründe eines Traumas dargestellt. Darauf aufbauend wird im fünften Kapitel die Beantwortung die der Bachelorthesis zugrunde liegenden Fragestellung vorgenommen. Im Fazit werden die Befunde dieser Bachelorarbeit zusammengefasst und in einer kritischen Reflexion weitergehende Überlegungen und Maßnahmen angeregt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulin verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.¹⁰

In der vorliegenden Arbeit wird das Suffix -grafie, wie in Kinderpornografie, in seiner neueren Schreibweise verwendet, in Zitaten gemäß dem Original zitiert.

2. Begriffsbestimmungen

„Was Kinderpornographie ist, ist oft genug unklar.“¹¹

Wie KUHLEN in ihrer Monographie *Kinderpornographie und Internet* bereits feststellte, liegt ein analoges Grundverständnis als auch eine einheitliche Definition des Begriffes Kinderpornografie und einer einhergehenden Genauigkeit im Umgang der damit verbundenen Grundbegriffe nicht vor. Die Definition von Kinderpornografie „ist weder in der juristischen Theorie und Praxis eindeutig, noch gesellschaftlich oder interkulturell unumstritten.“¹² Eine Problematik, welche nicht nur auf die ineinandergreifende Zusammensetzung aus zweierlei

¹⁰ Gleissner, Mona (2019): *Geschlechtergerechte Sprache: Gendern leicht gemacht*. URL: <https://mona-gleissner.com/2019/06/28/geschlechtergerechte-sprache-gendern-leicht-gemacht/> (zul. abg.: 06.05.2022).

¹¹ Kuhnen, 2007, S. 66.

¹² Kuhnen, 2007, S. 66.

Termini mit eigenständigen Definitionsproblemen zurückzuführen ist, sondern auch darin liegt eine zeit- und raumübergreifende Gültigkeit zu inkludieren.¹³

Um an die Thematik dieser Arbeit heranzuführen, werden aufgrund des speziellen Betrachtungsschwerpunktes nachfolgend die Termini *Pornografie*, *Kinder* und *Kinderpornografie* ausdifferenziert. Zudem findet eine Erläuterung, des im Titel der zugrunde liegenden Bachelorarbeit verwendeten Begriffes *Beweismittel* einschließlich eines polizeilichen Bezuges, statt.

2.1 Pornografie

Fragmentiert man das Konstrukt des Wortes *Kinderpornografie*, so wird ersichtlich, dass es sich aus einem Bündel von Begriffen aus *Kind* und *Pornografie* zusammensetzt und sich über jene definiert.¹⁴ Aufgrund dessen besteht die Notwendigkeit, sich dem Sinngehalt der einzelnen Termini zu widmen und sie differenziert voneinander zu betrachten.

Dass der Begriff der Kinderpornografie nur schwer zu bestimmen ist, resultiert unter anderem aus der Problematik zur Findung einer verbindlich anerkannten Definition des Teil-Terminus *Pornografie*. Denn auch dieser unterliegt unterschiedlichen Auffassungen und kulturellen Wahrnehmungen.¹⁵ Häufig, so Faulstich, bleibe es sogar angesichts der zahllosen Eingrenzungsversuche beim „expliziten Verzicht auf eine Definition“.¹⁶ Im Allgemeinen kann jedoch festgehalten werden, dass der Begriff aus dem Griechischen stammt und sich aus den Wörtern *porne* für Hure und *graphein* für schreiben zusammenfügt und wörtlich mit *Huren schreiben* übersetzt werden kann.¹⁷ Im Bewusstsein der ihn umgebenden ambivalenten Konnotation und verschiedenen Versuchen von wertenden oder beschreibenden Definitionsansätzen¹⁸, bedient sich die Verfasserin dieser Arbeit „zur Bestimmung des pornographischen

¹³ Kuhnen, 2007, S. 66ff.

¹⁴ Kuhnen, 2007, S. 66.

¹⁵ Kuhnen, 2007, S. 60-66.

¹⁶ Kuhnen, 2007, S. 60, zitiert nach: Faulstich, Werner (1994): *Die Kultur der Pornografie. Kleine Einführung in Geschichte, Medien, Ästhetik, Markt und Bedeutung*. Bardowick: Wissenschaftler-Verlag, S. 8.

¹⁷ Vogelsang, Verena (2017): *Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz*. Band 37. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 22. (künftig zitiert: Vogelsang, 2017)

¹⁸ Fachsprachliche Bedeutung von wertenden und beschreibenden Definitionen, siehe Vogelsang, 2017, S. 22f.

Charakters der Darstellung der klassischen Pornographie-Definition des Bundesgerichtshofes“¹⁹:

„Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.“²⁰

Aus welchen Gründen sich allumfassend mit der Thematik rund um die Pornografie beschäftigt werden muss, um das Grundkonstrukt der Kinderpornografie und dessen strafrechtliche Einordnung im weiteren Verlauf dieser Arbeit besser fassen zu können, wird durch die zwei durch das deutsche Gesetz unterschiedenen Arten der Pornografie ersichtlich.²¹ Das Strafgesetzbuch differenziert zwischen der sogenannten einfachen Pornografie, welche ihre rechtliche Würdigung im § 184 Abs. 1 StGB erhält und der harten Pornografie, welche wiederum in den §§184a, 184b, 184c StGB²² normiert wird sowie die Themen um Gewalt-, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie umfassen.²³

Durch die in diesem Unterkapitel erläuterte Thematik wird erkennbar, dass nicht nur die Definition des Begriffes Pornografie, als Teil-Terminus des Wortes, für die Grundlage eines vielfältigen Verständnisses der Kinderpornografie von Nöten ist, sondern auch deren differenzierte Einordnung der verschiedenen Arten.

2.2 Kinder

Damit Kinderpornografie als solches eingestuft werden kann, muss sie eine aus dem Wortlaut abzuleitenden Voraussetzung beinhalten, nämlich die der Abbildung eines Kindes.²⁴ Daher gilt es, als letztes thematisch einzuordnendes Fragment des Wortes *Kinderpornografie* dem Terminus „Kind“ fachwissenschaftliche Bedeutung zukommen zu lassen. Die Kinderpornografie, ein Delikt, welches ein internationales und grenzüberschreitendes

¹⁹ Kuhnen, 2007, S. 6f.

²⁰ Bayerisches Landeskriminalamt (2021): *Pornografie*. URL: <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/internetkriminalitaet/straftaten-im-netz/002400/index.html> (zul. abg.: 06.05.2022).

²¹ Vogelsang, 2017, S. 27.

²² Vgl. Gesetzestextes des Strafgesetzbuches.

²³ Vogelsang, 2017, S. 27.

²⁴ Klös, Jörg-Michael (2001): *Lust auf Kinder*. In: Die Kriminalpolizei. 12, S. 18.

Verbrechen darstellt²⁵ und daher nicht nur bei Ermittlungen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Behörden zu Schwierigkeiten führt, sondern ebenfalls, im Zuge der rechtlichen Einordnung und Bestimmung eines Kindes. So bestehen hinsichtlich der unterschiedlichen Einstufungen bei der Altersgrenze eines Kindes Unstimmigkeiten in den verschiedenen Ländern. So liegt die gesetzliche Einteilung der Altersgrenze eines Kindes in vielen Ländern, anders als in der Bundesrepublik Deutschland, bei 16 oder 18 Jahren.²⁶ Da sich jedoch die Thematik dieser Arbeit auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Richtlinien sowie Erkenntnisse bezieht, orientiert sich die folgend aufgeführte Definition eines Kindes nach deutschem Recht.

„Als Kind gelten nach deutschem Recht Menschen, die noch keine 14 Jahre alt sind.“²⁷

Folglich kann ein Mensch als Kind klassifiziert werden, wenn er eine Altersspanne zwischen 0-14 Jahren aufweist.

2.3 Kinderpornografie

Der Begriff der Kinderpornografie wird in einer Vielzahl von fachlicher Literatur unterschiedlich definiert und „unterliegt [...] dem zeitlichen Wandel, dem medialen Wandel, dem Wandel in Gesetzgebung und öffentlicher Problemwahrnehmung.“²⁸ Entgegen diverser Unstimmigkeiten und dem Kritikpunkt, „dass dem Terminus der Aspekt der Gewalt fehlt, dass eine Aktivität des Kindes suggeriert und der Täter samt seinem Verbrechen sprachlich zum Verschwinden gebracht wird“²⁹, setzte er sich in der Öffentlichkeit durch und führte zu einer im Sprachgebrauch allgemein verwendeten Akzeptanz.³⁰ Um ein gesellschaftliches Verständnis darüber zu erlangen, welche grundsätzlichen Voraussetzungen mit *Kinderpornografie* einhergehen, legte das Bundeskriminalamt folgende Definition des Terminus *Kinderpornografie* fest:

²⁵ Hesselbarth, Marie-Claire/Haag, Torsten (2004): *Kinderpornografie*. Band 1. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 5. (künftig zitiert: Hesselbarth/Haag, 2004)

²⁶ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 4.

²⁷ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 3.

²⁸ Kuhnen, 2007, S. 66.

²⁹ Kuhnen, 2007, S. 61, zitiert nach: Wuttke, Gisela (2003): *Pornografie an Kindern. Die Folgen und Wirkungen von Kinderpornografie*. Opladen: Leske und Budrich, S. 115f.

³⁰ Kuhnen, 2007, S. 61.

„Kinderpornografie ist die fotorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind).“³¹

Kongruent wie in der Erwachsenenpornografie, kann die Kinderpornografie, zur Erfüllung der unterschiedlichen Wünsche und Vorlieben der Konsumenten, in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Doch bevor sich der Beantwortung dessen gewidmet werden kann, wie kinderpornografisches Material zu klassifizieren ist, erscheint es zunächst sinnvoll, sich mit den Beweggründen der Konsumenten zur Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse auseinander zu setzen. In diesem Zusammenhang spielt der, mit der Kinderpornografie häufig unwillkürlich einhergehende, Begriff der Pädophilie eine wesentliche Rolle.

Die Sexualpräferenz, also die sexuelle Ansprechbarkeit eines Menschen ist keine Wahlentscheidung, die bewusst getroffen wird und für die ein Mensch juristisch nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann.³² Die Pädophilie stellt eine Ausnahme dar, sie beschreibt eine pathologische und damit behandlungsbedürftige Störung der Sexualpräferenz, da sie mit der sexuellen Ansprechbarkeit durch vorpubertäre Kinderkörper einhergeht.³³ Der Konsum von kinderpornografischem Material kann als Ausgangspunkt für den Ausdruck der Sexualpräferenz stehen.

Demnach könnte eine wechselseitige Beziehung, zwischen dem Konsum von kinderpornografischem Material und einer aufgrund im Hintergrund stehenden Pädophilie als sexuelle Ausrichtung einer Person, Begründung finden.

Die verschiedenen Darstellungen kinderpornografischen Materials, wie Nacktaufnahmen, authentischem Geschlechtsverkehr als auch vaginale, orale oder anale Penetration, erfüllen die Funktion der Befriedigung der Konsumenten.³⁴ Kategorien lassen sich in *Lo-Filme*, *SM-Filme*, *Trash-Filme* und *Snuff-Filme* bilden.³⁵ Die sogenannten Lo-Filme visualisieren pornografische Darstellungen mit einem Mädchen unter 14 Jahren, was aus dem im Namen beinhaltetem „Lo“, für Lolita stehend, abgeleitet werden kann. Als weitere Kategorie können in den als SM-Filmen betitelten Produktionen, sadistisch-masochistische Handlungen an

³¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *Kinderpornografie*. URL: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/Kinderpornografie/kinderpornografie.html> (zul. abg.: 06.05.2022).

³² Ahlers, Christoph J./Schaefer, Gerard A. (2010): *Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch. Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung*. In: Forum. Sexuellaufklärung und Familienplanung. Sexueller Missbrauch. 3, S. 45. (künftig zitiert: Ahlers/Schaefer, 2010)

³³ Ahlers/Schaefer, 2010, S. 46f.

³⁴ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 5.

³⁵ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 5, Hervorh. im Orig.

Kindern durch den Konsumenten ausgewählt und betrachtet werden. Zusätzlich werden zur Befriedigung des Bedürfnisses nach sexuellen Handlungen an Kindern mit extremer Brutalität, die sogenannten Trash-Filme offeriert.³⁶ Dass dem Geschäft rund um die Kinderpornografie offenbar keine moralischen oder ethischen Grenzen gesetzt sind, wird in der Kategorie der Snuff-Filme deutlich: Über die zuvor erläuterten Kategorien hinaus, werden in solchen Filmen Kinder qualvoll getötet und gefoltert.³⁷

Nahezu unvorstellbar und kaum zu begreifen, lässt sich für die Produzenten mit solchen Fotos und Videos, auf denen ein solcher Mord, aber auch Vergewaltigung, gequälte, schreiende Kinder mit schmerzverzerrten Gesichtern und blutüberströmten Körpern, das meiste Geld verdienen.³⁸

Daher bleibt abschließend festzustellen, dass diese Produkte, unabhängig ihres Inhaltes, das dokumentierte und zumeist brutale Verbrechen an einem oder mehreren Kindern darstellt.³⁹

2.4 Beweismittel

Um das Vorliegen einer strafbaren Handlung und zum anderen die Strafbarkeit einer bestimmten Person nachweisen zu können, sind die Strafverfolgungsorgane auf das Vorliegen von Beweismittel angewiesen, damit es zu einer Verurteilung kommen kann.⁴⁰

Wie aus dem Wortlaut des Titels dieser zugrunde liegenden Arbeit zu interpretieren ist, kann kinderpornografisches Material als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen. Doch nicht nur das häufig im Rahmen von Ermittlungen sichergestellte Material als solches kann den Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel der Ahndung kriminellen Handelns sachdienlich sein⁴¹, sondern weitaus mehr Aspekte können im Zuge dessen als Beweismittel in das System der kriminalistischen Beweismittel⁴² kategorisiert werden. Um ein Grundverständnis für

³⁶ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 5.

³⁷ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 5.

³⁸ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 6.

³⁹ Gallwitz, Adolf/Paulus, Manfred (2009): *Pädokriminalität weltweit. Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, S. 85. (künftig zitiert: Gallwitz/Paulus, 2009)

⁴⁰ Kawelowski, Frank (2019): *Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker*. 2. Auflage. Mülheim an der Ruhr: Kawelowski Eigenverlag, S. 6. (künftig zitiert: Kawelowski, 2019)

⁴¹ Kawelowski, 2019, S. 6.

⁴² Siehe Darstellung in Kawelowski, 2019, S. 10.

den polizeilich fachlich erforderlichen Umgang mit Beweismitteln in Ermittlungsverfahren zu schaffen, soll zur Einführung der Sinn eines Beweismittels in einem Strafverfahren dargelegt und die unterschiedlichen Arten von Beweisen aufgezeigt werden. Darauf aufbauend soll zusätzlich die Verbindung zwischen digitalen Spuren und der Kinderpornografie hergestellt und an einem Beispiel erläutert werden.

Aus der bereits am Anfang dargestellten Erläuterung wird ersichtlich, dass ein Beweismittel dazu dient, eine bestimmte strafbare Handlung nachzuweisen oder fachlich spezieller ausgedrückt, zu beweisen. „Beweisen heißt, dem beurteilenden Gericht einen Sachverhalt durch jedermann überzeugende und beliebig oft reproduzierbare Fakten so darzustellen, dass ein vernünftiger Zweifel an dem von den Strafverfolgungsorganen bei vorläufiger Tatbewertung angenommenen Tatgeschehen nicht möglich ist.“⁴³ Wie dem System der kriminalistischen Beweismittel aus dem Buch von KAWELOVSKI entnommen werden kann, besteht die Möglichkeit einer spezifischeren Einordnung eines Beweismittels, in Personal- oder Sachbeweis.⁴⁴ Der Personalbeweis umfasst die Aussagen, die von den im Zusammenhang des Tatgeschehens identifizierten Personen getroffen werden können und infolgedessen den rechtlichen Status eines Zeugen, Beschuldigten oder Sachverständigten erlangen.⁴⁵ Hingegen fallen unter die Kategorie des Sachbeweises Urkunden sowie alle Augenscheinsobjekte, also jene Dinge, die im Zusammenhang mit der Tat wahrgenommen werden können.⁴⁶ Wird demnach während einer, aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses erlassenen Durchsuchung kinderpornografisches Material aufgefunden, so würde es als Beweismittel sichergestellt und der Kategorie der Sachbeweise zugeordnet werden. Sofern der Beschuldigte, also die Person, die im Besitz dieses kinderpornografischen Materials war, von seinem Recht sich zu der ihm vorgeworfenen Sache zu äußern Gebrauch macht, würde seine Aussage unter die Kategorie des Personalbeweises fallen. Die beiden dargestellten Varianten, weisen den Sinngehalt eines Beweismittels auf, welche in einem möglicherweise zustande kommenden Strafverfahren, zur Beweisaufnahme und -würdigung, dem beurteilenden Gericht vorgelegt werden würde.

Die am Tatort oder im Laufe der Ermittlungen festgestellten sichtbaren und latenten materiellen Veränderungen, „die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis

⁴³ Kawelovski, 2019, S. 6, zitiert nach: Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger (2011): *Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*. 4. Auflage. Stuttgart: Boorberg Verlag, S. 48.

⁴⁴ Kawelovski, 2019, S. 10.

⁴⁵ Kawelovski, 2019, S. 6.

⁴⁶ Kawelovski, 2019, S. 8f.

entstanden sind und zu dessen Aufklärung beitragen können⁴⁷, werden als sogenannte Spuren betitelt und der Kategorie der Sachbeweise zugeordnet. Hinsichtlich der Thematik rund um die Kinderpornografie, spielen digitale Spuren, als eine von vielen Spurenarten, als Beweismittel eine erhebliche Rolle. „Digitale Spuren sind alle Informationen, die in binärer Form elektronisch gespeichert oder übermittelt werden.“⁴⁸ Da in Ermittlungen festgestellte Kinderpornografie, üblicherweise in Form von Videos, Bildern oder ähnlichem, auf Computern, Mobiltelefonen, Smartphones, USB-Geräten oder sonstigen zur Speicherung von Medien dienenden sogenannten Spurentägern aufgefunden wird⁴⁹, kann kinderpornografisches Material den digitalen Spuren zugeordnet werden.

So kann als abschließendes Beispiel ein auf einem Smartphone ausgewerteter Chatverlauf, aus welchem der Tausch von kinderpornografischem Material ersichtlich wird, in der Kriminaltechnik als digitale Spur dienen und zugleich als Sachbeweis klassifiziert werden.

3. Brisanz der Problematik Kinderpornografie

„Bei aller Offenheit und Liberalität gibt es in Deutschland nach wie vor einige Tabuthemen. Dazu zählt auch die Kinderpornografie.“⁵⁰

Die Kinderpornografie ist ein über mehrere Jahre durch die Gesellschaft tabuisiertes Thema, welches im Laufe der Epochen immer mehr an Aufmerksamkeit gewann. Wie HESSELBARTH und HAAG in ihrer Publikation *Kinderpornografie* bereits feststellten, handelt es sich bei diesem Delikt, um ein „besonders „abscheuliches Verbrechen“⁵¹, ein Verbrechen, welchem nur Einhalt geboten werden kann, wenn es durch die Bevölkerung nicht als Ausnahme, sondern als allgegenwärtig begriffen wird.⁵² Um dieser Brisanz der fortlaufenden Problematik der Kinderpornografie Ausdruck zu verleihen, soll in diesem Kapitel, zusätzlich zur ausführlichen strafrechtlichen Einordnung und Differenzierung, die epochale

⁴⁷ Kawelovski, 2019, S. 18, zitiert nach: Menzner, Frank/Wirth, Ingo (2017): Allgemeine Spurenkunde. In: Clages, Horst/Ackermann, Rolf (Hrsg.): *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. 13. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 317.

⁴⁸ Kawelovski, 2019, S. 235.

⁴⁹ Kawelovski, 2019, S. 236f.

⁵⁰ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 1.

⁵¹ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 1.

⁵² Hesselbarth/Haag, 2004, S. 1.

Veränderung des Ausmaßes der Kinderpornografie dargestellt und die immer konstant zunehmende Rolle des World Wide Web erläutert werden.

3.1 Epochale Veränderungen des Ausmaßes der Kinderpornografie

„Gesellschaftlich wie strafrechtlich offenbar lange Zeit kaum beachtet, ist sie seit mehreren Jahren Thema in Politik und Medien. Die Vorstellung von dem, was sich hinter ihrem Begriff verbirgt, ist unscharf und nicht viele dürf(t)en sie gesehen haben. Denn sie ist gesetzlich verbotene Pornographie. Sie provoziert selbst bei den Nüchternsten emotionale Reaktionen und trägt Attribute wie „widerwärtig“, „verwerflich“ oder „verabscheuungswürdig“. Sie impliziert den sexuellen Missbrauch von Kindern, dient vermeintlich als Stimulus für „die Pädophilen“ und wird in Zusammenhang gebracht mit Organisierter Kriminalität. Verortet wird sie dabei stets „im Internet“: die Kinderpornographie“⁵³

Zwar ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern bereits seit jeher aktuell, jedoch stellt die seit etwa 20 Jahren florierende Produktion und der Handel mit Dokumentationen von Kinderpornografie ein vergleichsweises junges Verbrechen dar.⁵⁴ Im Laufe der letzten Jahre konnte nicht nur ein Anstieg der erfassten Fälle durch die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet werden, sondern ebenfalls eine Gesetzesänderung des Straftatbestandes für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von kinderpornografischen Inhalten, aufgrund der insgesamt immer brutaler, bezüglich auf den Inhalt an Gewalt, werdenden Bilder und Filme.⁵⁵

Dass die Kinderpornografie ein immer wiederkehrendes und scheinbar nicht zu begreifendes Problem unserer Gesellschaft darstellt⁵⁶ soll anhand der durch die Verfasserin dieser Arbeit erstellten Abbildung einer gebündelten Darstellung der durch die polizeiliche Kriminalstatistik erfassten Fälle der letzten Jahre verdeutlicht werden.

⁵³ Kuhnen, 2007, S. 1.

⁵⁴ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 7.

⁵⁵ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 6.

⁵⁶ Grunst, 2021.

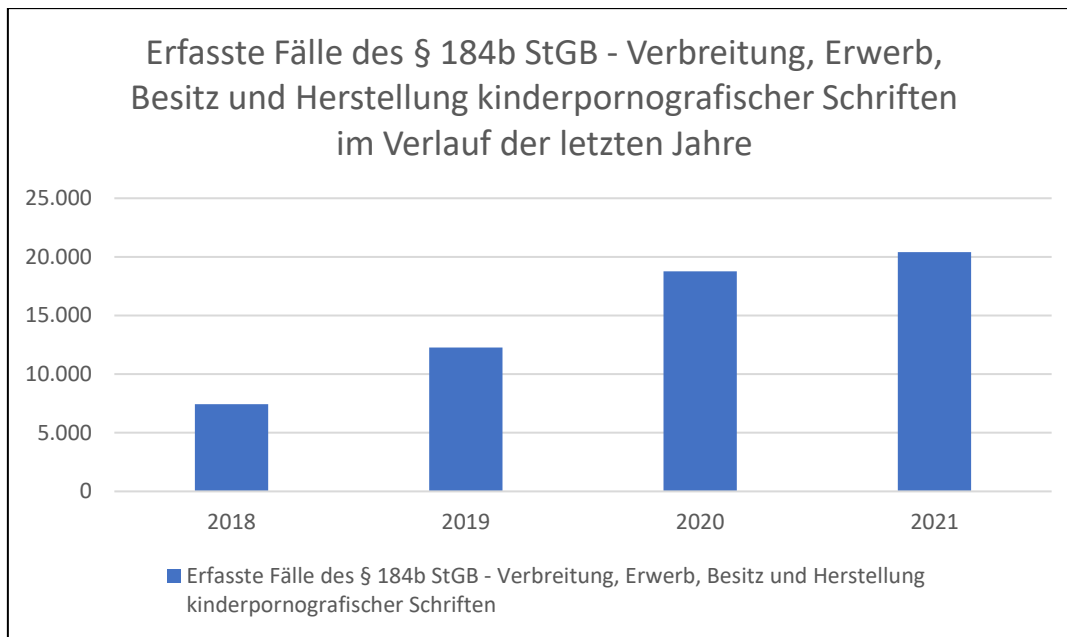


Abbildung 1: Zusammengefasste Darstellung der erfassten Fälle der PKS des § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften im Verlauf der letzten Jahre⁵⁷

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, kann ein stetiger Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Fälle in Bezug auf die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornografischer Inhalte, im Laufe der letzten Jahre verzeichnet werden. Doch sei den statistischen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik anzumerken, dass sie ein gern genommener, wenn auch falscher Maßstab für die im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie erfassten Fälle darstellt.⁵⁸ Um diesem Deliktsfeld die angemessene Bedeutung zukommen zu lassen und das tatsächliche Ausmaß der Taten nachvollziehen zu können, erfolgt ein kurzer Exkurs.

„Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen.“⁵⁹ Diese polizeilich registrierten und damit bekanntgewordenen Fälle, werden auch als das sogenannte Hellfeld bezeichnet.⁶⁰ Dem gegenüber beschreibt das als Dunkelfeld bezeichnete Phänomen, die der

⁵⁷ Eigene Darstellung auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2018-2021.

⁵⁸ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 36f.

⁵⁹ Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *PKS – Bedeutung, Inhalt, Aussagekraft*. URL: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/bedeutungInhaltAussagekraft.html> (zul. abg. 06.05.2022).

⁶⁰ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 36.

Polizei nicht bekannt gewordenen Straftaten.⁶¹ Das Dunkelfeld im Bereich der Sexualstraftaten wird, auch im Vergleich zu anderen Straftaten⁶², auf eine erschreckend hohe Größe geschätzt⁶³, was auf eine durch Scham, Druck, Einschüchterung oder aus Angst eingeschränkte Anzeigebereitschaft der Opfer zurückzuführen ist.⁶⁴

Trotz der dargestellten Hell- und Dunkelfeld Problematik, dient die PKS dazu, der Gesellschaft einen Überblick über den Umfang begangener Straftaten zu verschaffen.

Diesen gegebenen gesellschaftlichen Veränderungen und den daraus resultierenden vermeintlichen und tatsächlichen Bedürfnissen des Zeitgeistes, versucht sich auch das Strafgesetzbuch anzupassen.⁶⁵ So erfuhr der Straftatbestand des § 184b StGB, am 01.07.2021 eine Strafschärfung im Kampf gegen das Delikt der Kinderpornografie.⁶⁶ Nicht nur die Strafhöhen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornografischer Inhalte wurde angehoben, sondern die Mehrheit dieser Straftaten, wie der Besitz von kinderpornografischem Material nach § 184b Abs. 3 StGB, wurde nun als Verbrechen⁶⁷ eingestuft.⁶⁸

Ein weiteres, sich im Laufe der Jahre verändertes, Kriterium in Bezug auf die Kinderpornografie ist die Nutzung neuer zur Verfügung stehender Medien. Fand zu früheren Zeiten der Vertrieb von kinderpornografischem Material, noch versteckt in entsprechenden Zeitschriften in Sex-Shops oder verschlüsselt angeboten in seriösen Tageszeitungen und Wurfblättern statt, so wird er heutzutage „mehr und mehr auf das nahezu in jedem Haushalt vorhandene Internet verlagert“.⁶⁹

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass sich das Angebot von kinderpornografischem Material im Laufe der Jahre geändert hat, so galten bisherige Materialien von veröffentlichten sexuellen Handlungen vor einigen Jahren noch als sog. *Spezialitäten für Kenner* und

⁶¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung*. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html (zul. abg.: 06.05.2022).

⁶² Hesselbarth/Haag, 2004, S. 38.

⁶³ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 5.

⁶⁴ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 39.

⁶⁵ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 85.

⁶⁶ Grunst, 2021.

⁶⁷ Rechtswidrige Taten gelten als Verbrechen, wenn jene im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, Vgl. Gesetzestext des Strafgesetzbuches § 12 StGB.

⁶⁸ Grunst, 2021.

⁶⁹ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 8.

veränderten sich durch die Nachfrage mit der Zeit zum *Basisangebot* und wurde dadurch zur Billigware degradiert.⁷⁰

3.2 Strafrechtliche Einordnung und Differenzierung

Da strafrechtliche Verbote darauf abzielen, unverzichtbare Regeln für das menschliche Zusammenleben aufzustellen, kommt dem Strafrecht eine fundamentale Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft zu.⁷¹ Um dieser Aufgabe in repressiver als auch in präventiver Funktion gerecht zu werden, stellt der Staat bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe und zieht jeden Täter beim Übertreten eines gesetzlichen Verbotes in die persönliche Verantwortung.⁷²

Aus dem Wortlaut, der unter dem Kapitel 2.3 dargestellten Definition der Kinderpornografie, lässt sich deduzieren, dass „den betroffenen Kindern“⁷³ im Zusammenhang mit der Herstellung von kinderpornografischem Material, „in aller Regel Gewalt, häufig sogar schwerste Gewalt angetan“ und jenes zudem in Bild und Ton aufgezeichnet wurde.⁷⁴ Daher gehört die Kinderpornografie, wie bereits unter dem Kapitel 2.1 festgestellt, aus Sicht des deutschen Strafrechts, „genau wie Tier- und Gewaltpornographie zur sogenannten harten bzw. qualifizierten Pornographie und unterliegt einem umfassenden Verbot, das sowohl die Herstellung und Verbreitung als auch den Besitz beinhaltet.“⁷⁵ Hinzukommend ist dieser und anderen Ausführungen des Versuches einer einheitlichen Definition zu entnehmen, dass der Kinderpornografie „eine reale Situation vorausgegangen“⁷⁶ ist, „die – orientiert am unmöglichen wissentlichen Einverständnis – sexueller Missbrauch eines Kindes war.“⁷⁷

Aufgrund dessen besteht für die Erlangung eines allumfassendes Verständnisses der dieser Bachelorarbeit zugrunde liegenden Thematik, nicht nur eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Terminus und der epochalen Veränderung des Deliktes im Vordergrund,

⁷⁰ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 5.

⁷¹ Hoven, Elisa (o.J.): *Wozu überhaupt Strafrecht*. URL: <https://www.wirerklaerenstrafrecht.de/warum-strafenwir> (zul. abg.: 06.05.2022). (künftig zitiert: Hoven, o.J.)

⁷² Hoven, o.J.

⁷³ Becker, Rainer/Stückmann, Gesa (2021): *Kinderpornografie – Mehr Prävention durch Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche?* In: *Kriminalistik*. 10, S. 549. (künftig zitiert: Becker/Stückmann, 2021)

⁷⁴ Becker/Stückmann, 2021, S. 549.

⁷⁵ Kuhnen, 2007, S. 5.

⁷⁶ Kuhnen, 2007, S. 67.

⁷⁷ Kuhnen, 2007, S. 67.

sondern zusätzlich die zwingende Notwendigkeit einer strafrechtlichen Einordnung der Kinderpornografie und dem im Zuge dessen im Fokus stehenden sexuellen Missbrauch von Kindern.

3.2.1 Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

Unter den im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches fallenden Straftaten, sind solche zu finden, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Individuums richten. Demzufolge lässt sich erschließen, dass sich der Straftatbestand aus § 184b StGB, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinderpornografischen Inhalten sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern aus § 176 StGB, unter die Straftaten des 13. Abschnittes des StGB fallen.⁷⁸

Nicht nur an einer allgemeingültig anerkannten fachwissenschaftlichen Definition für den Begriff der Kinderpornografie bestehen Kritikpunkte, auch in der gesetzlichen Definition bestehen Unschärfen, die aufgrund der im Gesetzestext verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, wie „ganz oder teilweise“⁷⁹ zustande kommen und ihre Anwendung in der Realität erschweren lassen.⁸⁰

Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Inhalte erhält, wie bereits aufgeführt, die rechtliche Würdigung im § 184b StGB. Um den sehr umfassenden zur Erfüllung dieser Straftat zugrunde liegenden Tatbestand besser greifen zu können, soll er im Folgenden in seine verschiedenen Möglichkeiten unterschiedlicher Tathandlungen und dem zugrunde liegenden Tatobjekt unterteilt und erläutert werden. Demnach wäre zunächst zu dechiffrieren, was unter kinderpornografischen Inhalten als Tatobjekt zu verstehen ist und was im rechtlichen Sinne unter jene fällt. Aus der im Gesetzestext des § 184b Absatz 1 Nr. 1 StGB hingewiesenen Legaldefinition aus § 11 Absatz 3 StGB geht hervor, dass Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche sind, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder

⁷⁸ Vgl. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches.

⁷⁹ Baumhöfener, Jesko (2021): *Kinderpornografische Inhalte, § 184b StGB*. URL: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/kinderpornografische-inhalte-184b-stgb-102895.html#:~:text=Als%20Tathandlung%20normiert%20C2%A7%20184b,sie%20auf%20den%20Weg%20bringt.> (zul. abg.: 06.05.2022). (künftig zitiert: Baumhöfener, 2021)

⁸⁰ Kuhnen, 2007, S. 9.

Kommunikationstechnik übertragen werden.“⁸¹ Des Weiteren bestimmt der § 184b Absatz 1 Nr. 1 StGB, wann eine solche Schrift als kinderpornografisch gilt.⁸²

So kann in einer einzelnen prägnanten Beschreibung erläutert werden, das unter kinderpornografischen Inhalten, die auf einem der in § 11 Absatz 3 StGB aufgeführten Verkörperungen enthaltenen Schriften zu verstehen ist, die eine aus dem § 184b StGB benannte Tathandlung zum Gegenstand haben.

Die Tatbestandsvariante nach § 184b Absatz 1 Nr. 1a) StGB wirft häufig die Frage auf, welche (sexuellen) Handlungen vorliegen müssen, um die Wertigkeit zu besitzen als kinderpornografisch klassifiziert zu werden. Grundsätzlich wird nach dem Wortlaut des § 184b Absatz 1 Nr. 1a) StGB der Tatgegenstand einer sexuellen Handlung von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) als kinderpornografisch eingestuft.⁸³ Paraphrasiert man den zuvor benannten Wortlaut des Gesetzes, so geht als Kern dessen hervor, dass unter kinderpornografie alle Materialien zu verstehen sind, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen⁸⁴ (im anschließenden Kapitel wird *Missbrauch von Kindern* noch ausdifferenziert). Doch werden durch den § 184b Absatz 1 Nr. 1a) StGB nicht nur die *Hands-on*-Taten, also sexuelle Handlungen an oder durch ein Kind mit Körperkontakt⁸⁵ erfasst, sondern auch die *Hands-off*-Taten, also die sexuellen Handlungen von Kindern an sich, mit dem eigenen Körper (Posieren) oder vor einem Kind durchgeführte sexuelle Handlungen ohne Fremdkontakt.⁸⁶ Bei dem sogenannten *Posing* besteht die zuvor erwähnte Schwierigkeit einer exakt ausgeloteten Strafbarkeitsgrenze.⁸⁷ Ein strafbewehrtes Posing liegt laut den Erläuterungen durch BRAUN und KELLER dann vor, „wenn das dargestellte Kind eine geschlechtsbetonte Pose aktiv einnimmt (z.B. Präsentation der Genitalien).“⁸⁸ Hingegen eine

⁸¹ Vgl. Gesetzestext des Strafgesetzbuches § 11 Absatz 3 StGB.

⁸² Baumhöfener, 2021.

⁸³ Braun, Frank/Keller, Christoph (2014): *Kinderpornographische Inhalte im Netz. Strafbares Verhalten und zulässige Ermittlungsmaßnahmen Teil 1 (Strafbarkeit)*. In: Kriminalistik. 4, S. 208. (künftig zitiert: Braun/Keller, 2014)

⁸⁴ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 2.

⁸⁵ Weissenrieder, Nikolaus (o.J.): *3. Ärztliche Diagnose und Befunde – Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. URL: <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php> (zul. abg.: 06.05.2022).

⁸⁶ Baumhöfener, 2021.

⁸⁷ Braun/Keller, 2014, S. 208.

⁸⁸ Braun/Keller, 2014, S. 208.

Strafbarkeit ausschließt, sofern das (nackte) Kind eine natürliche Position einnimmt (sog. FKK-Bilder).⁸⁹

Des Weiteren geht aus § 184b StGB hervor, dass es sich in Absatz 2 – 4 für eine Strafbarkeit um Sachverhalte handeln muss, welche ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen abbilden (sogenannte Realkinderpornographie).⁹⁰ Demgegenüber können es sich laut § 184b Absatz 1 S. 2 StGB, bei den in Absatz 1 benannten Tatbestandsvarianten auch um fiktive Inhalte, wie Romane, Comics oder Computerspiele handeln.⁹¹

Die möglichen Tathandlungen, als zuletzt dargestellte strafrechtliche Einordnung des Tatbestandes, werden im § 184b Absatz 1 StGB, Nr. 1, Alt. 1 (Verbreitung kinderpornografischer Inhalte), nach Absatz 1, Nr. 1, Alt. 2 (öffentlich zugänglich machen kinderpornografischer Inhalte), nach Absatz 1, Nr. 2 (Verschaffen von Drittbesitz kinderpornografischer Inhalte), nach Absatz 1, Nr. 3 (Herstellen kinderpornografischer Inhalte) und nach Absatz 3 (Besitz kinderpornografischer Inhalte) in Form von zwei Alternativen normiert.⁹²

3.2.2 Sexueller Missbrauch von Kindern

Der Tatbestand in § 184b StGB knüpft wörtlich an den in der bisher geltenden Fassung gesetzlich bestehenden sexuellen Missbrauch von Kindern an.⁹³ Demzufolge sind sich deutsche Gesetzgeber über einen Sachstand zweifelsfrei einig: Bei sexuellen Handlungen durch einen Erwachsenen an einem Kind, handelt es sich eindeutig um einen (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern,⁹⁴ entsprechende Schriften sind demnach als pornografisch einzu-
stufen, wenn sie jenen zum Gegenstand haben.⁹⁵

⁸⁹ Braun/Keller, 2014, S. 208.

⁹⁰ Braun/Keller, 2014, S. 209, zitiert nach: Ritlewski, Kristoff M. (2008): *Zur virtuellen Kinderpornographie beim Online-Spiel „Second Life Ritlewski*. In: Kommunikation & Recht. 2, S. 94. (künftig zitiert: Ritlewski, 2008)

⁹¹ Braun/Keller, 2014, S. 208, zitiert nach: Ritlewski, 2008, S. 94.

⁹² Baumhöfener, 2021.

⁹³ Kuhnen, 2007, S. IX.

⁹⁴ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 3.

⁹⁵ Kuhnen, 2007, S. 5.

Trotz der nicht irrelevanten und aufgrund der zuvor beschrieben notwendigen strafrechtlichen Einordnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, soll jener im Folgenden analysiert werden.⁹⁶

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, welcher ebenfalls unter die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgelisteten Straftaten fällt, findet seine rechtliche Würdigung im § 176 StGB. Dieser stellt ausnahmslos jede sexuelle Handlung mit einer Person unter 14 Jahren unter Strafe.⁹⁷ Grundsätzlich zählt „alles was gegen den Willen des Kindes geschieht oder dem das Kind aufgrund seiner körperlichen, geistigen, seelischen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“⁹⁸, zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Diese konkreten (realisierten) sexuellen Handlungen eines Erwachsenen vor, an oder mit einem (vorpubertären) Kind, können auch als pädosexuelle Handlungen tituliert werden, jedoch besteht die dringende Notwendigkeit, die als solche bezeichnete Pädosexualität nicht mit der Pädophilie⁹⁹ gleichzusetzen. Differenziert betrachtet, beschreibt nämlich die Pädosexualität ausschließlich ein sexuelles Verhalten, also die Vornahme der sexuellen Handlung mit einem Kind und nicht eine automatisch im Hintergrund stehende Pädophilie, als Form von sexueller Ausrichtung.¹⁰⁰ Schlussfolgernd können die Beweggründe der Erwachsenen, eine sexuelle Handlung vor, an oder mit einem Kind durchzuführen, andere sein, als die der Pädophilie. Ein weiterer noch zu benennender eklatanter Kritikpunkt am Gesetzestext des § 176 StGB, liegt in der Verwendung des Begriffes des sexuellen Missbrauchs. Einige Stimmen der Gesellschaft vertreten die Ansicht, dass der aufgrund des Zweckes zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse vorgenommene Angriff auf Kinder, eher als Gewalt- und nicht als sexuelle Handlung zu deklarieren ist.¹⁰¹ Der Einwurf ist inhaltlich nachvollziehbar.

Für die vorliegende Arbeit steht fest, „ohne die Darstellung eines solchen Missbrauchs gibt es keine Kinderpornographie.“¹⁰²

⁹⁶ Zur Erlangung eines ausführlichen Kenntnisstandes über den sexuellen Missbrauch von Kindern, vgl. Gesetzestext im Strafgesetzbuch § 176 StGB.

⁹⁷ Ramian, Tanja/Pinkerneil, Claus (o.J.): *Sexueller Missbrauch*. URL: <https://www.sexualstrafrecht.com/sexueller-missbrauch/> (zul. abg.: 06.05.2022).

⁹⁸ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 3.

⁹⁹ Erläuterungen zur Pädophilie, siehe unter Kapitel 2.3 Kinderpornografie.

¹⁰⁰ Ahlers, Christoph J./Schäfer, Gerard A./Beier, Klaus M. (2005): *Das Spektrum des Sexualstörungen und ihre Klassifizierbarkeit in DSM-IV und ICD-10*. In: *Sexuologie – Zeitschrift für sexualmedizinische Fortbildung und Forschung*. 12 (3/4), S. 145f.

¹⁰¹ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 30.

¹⁰² Kuhnen, 2007, S. IX.

Wie aus den zuvor aufgeführten Paragraphen und den weiteren unter den 13. Abschnitt fallenden Straftaten des StGB deutlich hervorgeht, weist die Einordnung von Kinderpornografie auf mehrere Faktoren für eine Täterschaft hin.¹⁰³

„Daher ist“, wie KUHNE in ihrem Buch feststellte, „eine umfassende Strafbarkeit aller Tathandlungen, die die Marktstrukturen für Kinderpornographie schaffen, ohne Wenn und Aber gerechtfertigt.“¹⁰⁴

3.3 Die progressiv zunehmende Rolle des World Wide Web

„Das Internet spielt für verschiedene Arten von Kriminalität eine immer größere Rolle.“¹⁰⁵

Aus dem Zitat lässt sich erschließen, dass die Digitalisierung unmittelbare Auswirkungen auf die Begehung von Straftaten, als auch auf die Erscheinungsformen von Gefahren hat.¹⁰⁶ Gefahren, die auf die vielfältigen Möglichkeiten des Internets zurückzuführen sind, als auch auf die im Internet fehlende soziale Kontrolle, die die Hemmschwelle für das Überschreiten von Grenzen deutlich herabsetzt. Immer mehr Straftäter, machen sich die nahezu vollkommen im Internet bestehende Anonymität und dem daraus resultierenden geringen Entdeckungsrisiko, zu Nutze.¹⁰⁷ Durch die technischen Entwicklungen der letzten Jahre, wuchs zugleich auch der Markt der Kinderpornografie proportional an¹⁰⁸ und bot der Pädosexuelszene neue Wege vor allem in der Kommunikation und der Verbreitung kinderpornografischem Materials.¹⁰⁹ Die stetige Weiterentwicklung der digitalen Welt könnte zudem auch der Grund für den Anstieg der zu diesem Delikt erfassten Fälle in den letzten Jahren sein, welcher bereits in der Abbildung unter dem Kapitel 3.1 dargestellt wurde. Inzwischen scheint eine Verknüpfung mit dem Medium Internet und der Kinderpornografie nahezu zementiert. So lässt sich kaum noch ein Textbeitrag zur Kinderpornografie in der Fachliteratur

¹⁰³ Kuhnen, 2007, S. 135.

¹⁰⁴ Kuhnen, 2007, S. 67.

¹⁰⁵ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 43.

¹⁰⁶ Kunze, Dirk (2018): Basiskompetenzen im Bereich Cybercrime und digitale Spuren. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 163. (künftig zitiert: Kunze, 2018), zitiert nach: Zierke, Jörg (2007): „Die Rolle der privaten Sicherheitsunternehmen in der künftigen Sicherheitsarchitektur in Deutschland“, DSD, No. 3, S. 3-10.

¹⁰⁷ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 178-182.

¹⁰⁸ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 7.

¹⁰⁹ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 48.

finden ohne den Zusammenhang zum Medium Internet abzubilden.¹¹⁰ Zudem findet der Begriff des Darknets, als sogenannter dunkler bzw. verschlüsselter Teil des Internets, häufig Erwähnung.¹¹¹ Der als Darknet bezeichnete „im Allgemeinen abgeschottete und nur über Anonymisierungsnetzwerke erreichbare Bereich des Internets“¹¹², ist Teil des sogenannten Deepwebs und wird aufgrund des hohen Anonymitätsgrades von Kriminellen als Wegbereiter für kriminelle Handlungen genutzt. Mittels des Internetbrowsers Tor (*The Onion Router*), welcher die Rückverfolgung der IP-Adresse des Nutzers aufgrund eines verschachtelten Internetaufbaus unmöglich macht, gelangen die Täter in jenen sog. *dunklen* Teil des Internets¹¹³ und können ihn nahezu ohne wahrnehmbare Grenzen¹¹⁴ zur Verbreitung oder zum Tausch von kinderpornografischem Material nutzen. Um den Kauf und Verkauf der angebotenen Kinderpornografie ebenfalls anonym zu halten, erfolgt dieser über das anonyme Zahlungsmittel der Kryptowährung Bitcoin.¹¹⁵ Dass das sog. Darknet eine zunehmend wichtigere Rolle zur Verbreitung von kinderpornografischem Material einnimmt, bestätigte zudem N. [REDACTED] B. [REDACTED], Leiter des Kriminalkommissariats 22 in R. [REDACTED], in dem mit ihm durchgeführten Interview (s. Anhang).¹¹⁶

Doch nicht nur das sog. Darknet bietet die Möglichkeit des Tausches und die Verbreitung von kinderpornografischem Material an, so können auch Messenger Dienste wie WhatsApp, Knuddels auf dem Smartphone oder E-Mail zum Austausch genutzt werden.¹¹⁷

Demzufolge ist festzustellen, dass der Rolle des World Wide Web und der Digitalisierung (Smart Phone) in Bezug auf die Kinderpornografie, in der Vielzahl an dargestellten Möglichkeiten zur Vornahme krimineller Handlungen, insbesondere zur Verbreitung von kinderpornografischem Material, eine besondere Bedeutung zukommt.

¹¹⁰ Kuhnen, 2007, S. 1.

¹¹¹ Trachsel, Dominique (2019): *Die pädosexuelle Gemeinschaft im virtuellen Raum. Organisation, Mitglieder und Motivation – ein Ermittlungsansatz*. In: Kriminalistik. 4, S. 257.

¹¹² Fünfsinn, Helmut/Ungefuk, Georg/Krause, Benjamin (2017): *Das Darknet aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden*. In: Kriminalistik. 7, S. 440, zitiert nach: Rath, Christiane (2016): *Das Darknet ist kein justizfreier Raum*. In: Deutsche Richterzeitung. unbekanntes Heftangabe, S. 292f.

¹¹³ Henkel, Tim (2020): *Darknet – die dunkle Seite des Internets?* In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Cyberkriminalologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 177. (künftig zitiert: Henkel, 2020)

¹¹⁴ Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (2018): *Digitale Polizeiarbeit: Von Herausforderungen zu Chancen*. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 11.

¹¹⁵ Henkel, 2020, S. 182.

¹¹⁶ Interview, B. [REDACTED], 2022, S. 51, Z. 45-47.

¹¹⁷ Interview, B. [REDACTED], 2022, S. 50f., Z. 39-45.

Die Entwicklung des Internets als scheinbar straffreier Raum hat Auswirkungen auf die Polizeiarbeit und stellte jene als Strafverfolgungsbehörde, aufgrund der hohen Anonymität der Täter, vor Herausforderungen.

Wie in diesem Kapitel dargestellt, erhöht das Internet die Möglichkeiten von Täterschaft, dem steht eine gesetzliche Normierung von sexueller Selbstbestimmung in engen Grenzen entgegen. Es sollte die Pflicht und die Anforderung jedes Einzelnen als Teil der Gesellschaft sein, den Missbrauch von Kindern zu verhindern. Denn, *‘wenn wir eine Welt hinnehmen, in der Kinder wie Waren im Supermarkt gekauft und verkauft werden können, dann haben wir das Recht verloren, uns zivilisiert zu nennen, so RON O’GRADY.*¹¹⁸

4. Trauma als Folge einer psychischen Erschütterung

Nicht nur in der gegenwärtigen Fachsprache der Pädagogik und der Psychologie ist der Begriff Trauma ein zunehmend häufig verwendeter Begriff, auch in der Alltagssprache unserer Gesellschaft. Der Terminus *Trauma* wird in seiner Sinnhaftigkeit oft fehlinterpretiert und zunehmend umgangssprachlich als ein Wort für konflikthafte oder ärgerlich empfundene Situation verwendet, der eine Dramatik und Schwere zum Ausdruck bringen soll. Diese Art von Benutzung entspricht „jedoch weder im Ereignis noch in seinen Folgen dem fachlichen Verständnis des Traumabegriffs“,¹¹⁹ sondern führt aus Sicht traumatisierter Menschen eher, zur Bagatellisierung ihres häufig mit langfristigen Folgen verbundenen erlebten Ereignisses.¹²⁰ Zur Vorbeugung dessen und um eine fachliche Grundlage zur Beantwortung der Fragestellung dieser zugrunde liegenden Arbeit zu schaffen, soll sich nun mit der Begriffsdefinition des Terminus *Trauma*, sowie den unterschiedlichen Arten und Auswirkungen eines Traumas auseinandergesetzt werden.

¹¹⁸ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 50, Hervorh. im Orig.

¹¹⁹ Scherwath, Corinna/Friedrich, Sibylle (2016): *Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierungen*. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1. (künftig zitiert: Scherwath/Friedrich, 2016)

¹²⁰ Scherwath/Friedrich, 2016, S. 1.

4.1 Begriffsdefinition

Bevor sich den verschiedenen Traumaarten und deren Auswirkungen, den sogenannten Traumafolgestörungen zugewendet werden kann, muss zunächst in die Grundlage der Traumadefinition eingeführt werden.

„Ursprünglich kommt der Traumabegriff aus dem Altgriechischen und bedeutet *Verletzung* oder *Wunde*.“¹²¹ Im klinischen Kontext versteht das ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten) Trauma als „ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.“¹²² Durch die Definition wird deutlich, dass einem Trauma ein belastendes Ereignis mit außergewöhnlicher Bedrohung vorausgegangen sein muss, welches eine Person durchlebt hat. Ob und inwieweit ein belastendes Ereignis mit solch einer Bedrohung für eine Person potenziell traumatisierend sein kann, hängt von der Wahrnehmung und der emotionalen Reaktion der betroffenen Person ab.¹²³ Die Eignung eines Ereignisses zu einem traumatischen Ereignis hängt zudem von objektiven Faktoren ab, wie der Intensität (Schweregrad) des Traumas, den spezifischen Traumafaktoren (z.B. Häufung traumatischer Ereignisse oder Umstände, direkte vs. Indirekte Betroffenheit, Verursachung und Schuld, Verhältnis zwischen Täter und Opfer), der Konstellation der Faktoren und von dem Inhalt, also dem Thema des traumatischen Ereignisses.¹²⁴ Demnach setzt sich die Bewertung eines erlebten Ereignisses aus der Korrelation objektiver Faktoren und subjektiver Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsaspekte zusammen.¹²⁵

Die Wirkung einer traumatischen Situation auf eine Person, paraphrasiert, der Verlauf einer Traumatisierung und daraus resultierenden möglichen kurz- oder langfristigen Folgen, kann durch sogenannte Schutz- und Risikofaktoren abgefedert oder sogar verstärkt werden.¹²⁶ Vor allem Schutzfaktoren, wie Kohärenzerleben, soziale Unterstützung, bestimmte

¹²¹ Scherwath/Friedrich, 2016, S. 1, Hervorh. im Orig.

¹²² Dilling, Horst/Freyberger, Harald J. (Hrsg.) (2008): *Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen*. 4. Auflage. Bern: Verlag Hans Huber, S. 173. (künftig zitiert: Dilling/Freyberger, 2008)

¹²³ Brönnimann, Rebecca/Ehlert, Ulrike (2015): Traumafolgestörungen bei gefährdeten Berufsgruppen. In: Seidler, Günter H./Freyberger, Harald J./Maercker, Andreas (Hrsg.): *Handbuch der Psychotraumatologie*. 2. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 399. (künftig zitiert: Brönnimann/Ehlert, 2015)

¹²⁴ Hausmann, Clemens (2003): *Handbuch Notfallpsychologie und Traumabewältigung. Grundlagen, Interventionen, Versorgungsstandards*. Wien: Facultas Verlag, S. 63. (künftig zitiert: Hausmann, 2003)

¹²⁵ Scherwath/Friedrich, 2016, S. 21.

¹²⁶ Hausmann, 2003, S. 63.

Bewältigungsstile und die Resilienz (Widerstandsfähigkeit einer Person)¹²⁷, als auch Risikofaktoren, wie frühere belastende Lebensereignisse, frühere psychische Störungen und die Vulnerabilität (Verletzbarkeit einer Person¹²⁸), spielen in der Verarbeitung des traumatischen Ereignisses eine immense Rolle.¹²⁹ Übersteigt das traumatische Ereignis die Anforderungen der psychischen Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien einer Person, werden eine Reihe von Stresshormonen im Körper freigesetzt, die die notwendige Körperspannung und Beweglichkeit für Flucht- oder Kampfhandlungen aufbauen.¹³⁰ Ist es der Person möglich aus der Situation zu entkommen oder sie aus eigener Kraft heraus durch Gegenwehr abzuwehren, kann eine Traumatisierung verhindert werden. „Wenn aber alles nichts hilft – no Fight, no Flight – dann bleibt dem Gehirn, um der äußersten Bedrohung, nämlich der Auflösung des Selbst, zu entkommen, nichts anderes übrig als: Freeze (Einfrieren), Flag (im Sinne von Erschlaffen) und Fragment.“¹³¹ Die Freeze-Reaktion lässt den Körper sprichwörtlich Einfrieren und kann als eine Art Lähmung verstanden werden¹³² und erlaubt es dem Körper und der Person sich von dem Geschehen zu entfremden. Ab diesem Moment der Freeze-Reaktion, findet das Ereignis für den Menschen als Trauma statt.¹³³ Zuletzt lässt das Mittel des Fragmentierens, die Erfahrung zersplittern und verdrängt jene soweit, dass sie im Laufe der Zeit von der Person nicht mehr zusammenhängend wahrgenommen und sich nicht an sie erinnert werden kann.¹³⁴

Ein weiterer wichtiger, im Zusammenhang mit dem Thema Trauma zu erwähnendem Aspekt, ist das sogenannte Sekundärtrauma. Vom Sekundärtrauma betroffene Menschen, auch klassifiziert als Sekundäröpfung, erleben das traumatische Ereignis indirekt, also werden mit den psychischen Traumatisierungen der Primäröpfung, welche unmittelbar von einem Trauma, einer Krisensituation oder einer Katastrophe betroffen sind, konfrontiert¹³⁵, z.B. als Menschen, die anderen in Notsituationen helfen (Einsatzkräfte wie Notärzte, Rettungshelfer, Polizisten, Feuerwehrleute, Therapeuten etc.) oder Zeugen von traumatischen Ereignissen

¹²⁷ Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Rönnau-Böse, Maïke (2015): *Resilienz*. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 9.

¹²⁸ Dederich, Markus/Zirfas, Jörg (2017): *Vulnerabilität. Pädagogische Herausforderung und Aufgabe*. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 19.

¹²⁹ Hausmann, 2003, S. 65f.

¹³⁰ Scherwath/Friedrich, 2016, S. 22.

¹³¹ Huber, Michaela (2020): *Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung, Teil 1*. 6. Auflage. Paderborn: Junfermann Verlag, S. 58. (künftig zitiert: Huber, 2020)

¹³² Scherwath/Friedrich, 2016, S. 23.

¹³³ Huber, 2020, S. 58.

¹³⁴ Huber, 2020, S. 59.

¹³⁵ Mitchell/Everyly, 1998, S. 19.

wurden.¹³⁶ Da sie nicht selbst bedroht oder körperlich verletzt werden¹³⁷, wird das Sekundärtrauma auch als indirekte Traumatisierung bezeichnet.

Als Folge eines wie zuvor erläuterten direkt oder indirekt erlebten Traumas, können sich eine Vielzahl von Traumafolgestörungen, welche oftmals auch gemeinsam auftreten können, entwickeln,¹³⁸ welchen sich nachfolgend im darauf aufbauenden Unterkapitel gewidmet werden soll.

4.2 Erscheinungsformen und Auswirkungen

Im Laufe der Zeit bewährte sich eine Einteilung der vielen unterschiedlichen traumatischen Ereignisse, nach erstens menschlich verursachten vs. zufälligen Traumata und zweitens nach kurz- (Typ-I-) vs. langfristigen (Typ-II-) Traumata. Zu den bereits bestehenden Klassifikationen von Traumata, erweiterten sich jene um die dritte Einteilung der medizinisch bedingten Traumata.¹³⁹ Die nachfolgend visualisierte Tabelle von MAERCKER, soll zu einer besseren und vereinfachten Übersicht der verschiedenen Traumaarten und zu einem besseren Verständnis dessen beitragen.

¹³⁶ Charf, Dami (o.J.): *Was ist ein Trauma?* URL: <https://traumaheilung.de/was-ist-ein-trauma-3/> (zul. abg.: 06.05.2022).

¹³⁷ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 400.

¹³⁸ Stiftung MyHandicap (Hrsg.) (o.J.): *Trauma – was ist es, woraus resultiert es und was kann man dagegen tun?* URL: https://www.enableme.ch/de/artikel/trauma-was-ist-es-woraus-resultiert-es-und-was-kann-man-dagegen-tun-1726?gclid=Cj0KCQjwmPSSBhCNARIsAH3cYgaSr9RBS1WcNOrcNUtSaL39JCMqDVcBo-ZXkG4ukA_L_hrqNt2uzKoMaAuY3EALw_wcB (zul. abg.: 06.05.2022).

¹³⁹ Maercker, Andreas (2009): Symptomatik, Klassifikation und Epidemiologie. In: Maercker, Andreas (Hrsg.): *Posttraumatische Belastungsstörungen*. 3. Auflage. Heidelberg: Springer Medizin Verlag, S. 15. (künftig zitiert: Maercker, 2009)

	Typ-I-Traumata (einmalig/kurzfristig)	Typ-II-Traumata (mehrfach/langfristig)	Medizinisch bedingte Traumata
Akzidentelle Traumata	Schwere Verkehrsunfälle Berufsbedingte Traumata (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte) Kurzdauernde Katastrophen (z. B. Wirbelsturm, Brand)	Langdauernde Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmung) Technische Katastrophen (z. B. Giftgaskatastrophen)	Akute lebensgefährliche Erkrankungen (z. B. kardiale, pulmonale Notfälle) Chronische <i>lebensbedrohliche/schwerste Krankheiten</i> (z. B. <i>Malignome, HIV/Aids,</i> <i>Schizophrenie</i>) Als notwendig erlebte me- dizinische Eingriffe (z. B. Defibrillationsbehandlung)
Interpersonelle Traumata (<i>man made</i>)	Sexuelle Übergriffe (z. B. Vergewaltigung) Kriminelle bzw. körperliche Gewalt Ziviles Gewalterleben (z. B. Banküberfall)	Sexuelle und körperliche Gewalt/Missbrauch in der Kindheit bzw. im Erwachsenenalter Kriegserleben Geiselnhaft Folter, politische Inhaftierung (z. B. KZ-Haft)	Komplizierter Behandlungs- verlauf nach angenom- menem Behandlungsfehler ^a

^a Der Status dieser Eingruppierung ist noch Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen.

Tabelle 1: Schematische Einteilung traumatischer Ereignisse¹⁴⁰

Bei den sogenannten Typ-I-Traumata erfolgt die Traumatisierung durch ein einzelnes, meist plötzliches Ereignis von kurzer Dauer mit einem klaren Beginn und Ende, welches sich mit den kleinsten Details in das Gedächtnis des Betroffenen prägt. Unter jene Kategorie fällt z.B. ein Unfall, eine Vergewaltigung, eine Naturkatastrophe o.ä.¹⁴¹. Wie HAUSMANN in seinem Buch *Handbuch Notfallpsychologie und Traumabewältigung* erläutert, können daraus gravierende psychische Folgen resultieren, die akut oder zeitversetzt zu Störungen führen.¹⁴² Die Traumatisierung Typ II ist geprägt durch mehrmalige, sich wiederholende oder andauernde Traumata, z.B. wiederkehrende Konfrontationen mit Extremsituationen im Dienst (Feuerwehr, Exekutive, Rettung etc.) oder wiederholte körperliche oder sexuelle Gewalt.¹⁴³ Trotz unterschiedlicher Aspekte, können die Folgen beider Traumata (Typ-I- und Typ-II-) zu ähnlichen massiven Beeinträchtigungen und psychischen Störungen führen¹⁴⁴, jedoch fallen die Folgen des Typ-II-Traumata in der Regel deutlich gravierender, komplexer und tiefergehender aus.¹⁴⁵

¹⁴⁰ Maercker, 2009, S. 15.

¹⁴¹ Hausmann, 2003, S. 77.

¹⁴² Hausmann, 2003, S. 77.

¹⁴³ Hausmann, 2003, S. 77.

¹⁴⁴ Hausmann, 2003, S. 77.

¹⁴⁵ Steinke, Andrea (2019): *Trauma: Definition – Symptome – Pädagogik*. URL: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=798:trauma-definition-symptome-paedagogik&catid=0> (zul. abg.: 06.05.2022).

Zu den am häufigsten und bekanntesten Traumafolgestörungen, zählen die akute Belastungsreaktion, die mögliche daraus resultierende akute Belastungsstörung und der aus der akuten Belastungsstörung resultierenden posttraumatischen Belastungsstörung. Dem Manual der Klassifikation psychischer Störungen ist zu entnehmen, dass es zu einer Vielzahl weiterer Traumafolgestörungen, wie eine mögliche Anpassungsstörung, Angststörung, Somatoforme Störungen, Dissoziative Störungen, Persönlichkeitsveränderungen oder Depressionen kommen kann,¹⁴⁶ auf die in dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann. Wie aus der zuvor dargestellten Kettenreaktion abzuleiten ist, tritt als erste Traumafolgestörung nach einem belastenden Ereignis, die akute Belastungsreaktion als eine Art Nervenzusammenbruch auf (bis zu 48 Stunden nach dem Ereignis).¹⁴⁷ „Die akute Belastungsreaktion [...] ist eine vorübergehende Störung von beträchtlichem Schweregrad, die sich bei einem psychisch nicht manifest gestörten Menschen als Reaktion auf eine außergewöhnliche körperliche oder seelische Belastung entwickelt.“¹⁴⁸ Abhängig von der Zeitspanne kann sich - wie bereits dargestellt - aus der akuten Belastungsreaktion eine akute Belastungsstörung entwickeln, welche diagnostiziert wird, wenn die Folgestörungen bis zu vier Wochen anhalten. Vielfältig auftretende Symptome einer akuten Belastungsstörung und -reaktion, sind die mit einem Nervenzusammenbruch häufig einhergehenden Symptomen, wie veränderte Wahrnehmungen (Derealisation, Depersonalisation), Bewusstseinsänderungen, Erinnerungslücken, Vermeidungsverhalten, Gefühlsstörungen bis hin zu körperlichen Symptomen (Erröten, Schweißausbrüche, Herzrasen etc.).¹⁴⁹

Nach einem erlebten Trauma kann sich im Rahmen einer Traumafolgestörung – auch Traumaspektrum-Störung bezeichnet¹⁵⁰ - eine posttraumatische Belastungsstörung (aus dem Englischen: Post-Traumatic Stress Disorder, PTSD) entwickeln, welche anhand von fünf Kriterien spezifiziert werden kann:¹⁵¹ Die ersten vier Hauptkriterien der posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), können auch als Symptomgruppen klassifiziert werden, da sie sich als zu prüfende Kriterien für das Diagnostizieren sowohl einer akuten Belastungsreaktion, einer akuten Belastungsstörung als auch einer posttraumatischen Belastungsstörung eignen. Das fünfte und letzte Hauptkriterium, das die Dauer der Symptome betrifft, stellt das

¹⁴⁶ Dilling/Freyberger, 2008.

¹⁴⁷ Müller, Mareike/Rudolf-Müller, Eva (2022): *Akute Belastungsreaktion*. URL: <https://www.netdoktor.de/krankheiten/akute-belastungsreaktion/> (zul abg.: 06.05.2022). (künftig zitiert: Müller/Rudolf-Müller, 2022)

¹⁴⁸ Hausmann, 2003, S. 68.

¹⁴⁹ Müller/Rudolf-Müller, 2022.

¹⁵⁰ Maercker, 2009, S. 16.

¹⁵¹ Hinckeldey/Fischer, 2002, S. 24f.

Unterscheidungskriterium der drei Formen dar. Das erste Hauptkriterium der posttraumatischen Belastungsstörung, stellt das Erleben eines Traumas dar, das nächste Kriterium für das Diagnostizieren einer posttraumatischen Belastungsstörung, liegt im Vorhandensein sogenannter Intrusionen (= unwillkürliche und belastende Erinnerungen an das Trauma, auch als Flashbacks bezeichnet, welche durch Trigger ausgelöst werden können). Das Vermeidungsverhalten und der allgemeine emotionale Taubheitszustand kennzeichnen das dritte Kriterium der posttraumatischen Belastungsstörung. Darauf folgt das vierte und letzte Kriterium der Symptomgruppen, der anhaltende physiologische Hyperarousal (=Überregung). Die Symptome müssen länger als einen Monat andauern, um als PTBS klassifiziert werden zu können.¹⁵²

Die Entstehung, der Verlauf und die Folgen eines Traumas sind wie dargestellt sehr komplex.

5. Erörterung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Sichtung kinderpornografischer Inhalte und ein daraus resultierendes Trauma

„Inzwischen gehen ForscherInnen davon aus, dass wir so gut wie alle im Leben mindestens einmal einer Situation ausgesetzt sind, die uns innerlich kollabieren lässt.“¹⁵³

Abgeleitet aus diesem Ausdruck von HUBER wird offenbar jeder Mensch in seinem Leben, mit einem Ereignis konfrontiert, welches die Fähigkeiten seiner psychischen Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien übersteigt. Daraus kann sich ein Trauma mit möglichen Traumafolgestörungen entwickeln. Die Wahrscheinlichkeit an einem Trauma zu erleiden bzw. an einer psychischen Störung zu erkranken, ist im Laufe des Lebens einer Person, welche einen Beruf mit Betreuungsaufgaben ausübt, potentiell höher.¹⁵⁴ Da das Aufgabenspektrum geprägt durch die Zusammenarbeit mit den primären Opfern unmittelbar nach traumatischen Ereignissen ist¹⁵⁵, setzen sie sich im Rahmen ihrer Berufsausübung nicht nur mit den erlebten Traumata anderer auseinander, sondern auch, mit den durch das Ereignis bedingten meist höchst riskanten, stressbeladenen und ebenfalls für sie potentiell traumatisierenden

¹⁵² Maercker, Andreas (2003): Erscheinungsbild, Erklärungsansätze und Therapieforchung. In: Maercker, Andreas (Hrsg.): *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung*. 2. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag, S. 4.

¹⁵³ Huber, 2020, S. 9.

¹⁵⁴ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398.

¹⁵⁵ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

Situationen.¹⁵⁶ Zu solchen Hochrisikopopulationen, die aufgrund spezifischer Merkmale besonders gefährdet sind ein Trauma zu erleiden, zählt unter anderem die Organisation Polizei, als klassischer, helfender Beruf.¹⁵⁷ Polizeivollzugsbeamte werden immer wieder mit gravierenden Stressoren konfrontiert, die nach DSM-IV als potentiell traumatisierend eingestuft werden.¹⁵⁸

Ob und inwieweit sich nun im Speziellen kinderpornografisches Material als Beweismittel zur Traumatisierung der Auswertungskräfte beiträgt, soll im Folgenden, zunächst durch die Darstellung des Ausmaßes der Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten bei der Sichtung des Materials und einer daran anschließenden Analyse zur Beantwortung des möglichen kausalen Zusammenhangs, erörtert werden.

5.1 Ausmaß der Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten bei der Sichtung kinderpornografischen Materials

Die Polizei unterliegt gem. § 163 Absatz 1 der Strafprozessordnung¹⁵⁹ dem sogenannten Legalitätsprinzip also einem Strafverfolgungszwang, der sie zur Durchführung von Ermittlungen verpflichtet.¹⁶⁰ Die Pflicht die/den Täter einer begangenen Straftat zu ermitteln ist für den Polizeivollzugsbeamten gegenüber dem Opferschutz nachrangig.¹⁶¹ Speziell in Bezug auf die in dieser Arbeit umfassend zuvor dargestellten Thematik der Kinderpornografie und den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind sich nahezu alle Staaten dieser Welt einig, dass Kinder vor der Gefahr der sexuellen Ausbeutung geschützt werden müssen.¹⁶² Und um diesen Schutz allumfassend gewährleisten zu können, stellt sich die Polizei den Herausforderungen zur Bekämpfung der Kriminalität zum Nachteil von Kindern, samt der psychischen und physischen Belastungen, welche bei Übergriffen auf Kinder häufig einhergehen.¹⁶³ Im Zuge dessen, werden Polizeivollzugsbeamte (PVB) mit der zunehmend wichtigen Rolle der Auswertung von digitalen Spuren konfrontiert¹⁶⁴. Eine Aufgabe die

¹⁵⁶ Mitchell/Everyly, 1998, S. 19.

¹⁵⁷ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

¹⁵⁸ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

¹⁵⁹ Vgl. Gesetzestext der Strafprozessordnung, § 163 StPO.

¹⁶⁰ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 58f.

¹⁶¹ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 58.

¹⁶² Gallwitz/Paulus, 2009, S. 35.

¹⁶³ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 28.

¹⁶⁴ Kunze, 2018, S. 163.

unter anderem die Sichtung von kinderpornografischem Material beinhaltet und die einige unter ihnen unter der Belastung zur Kapitulation bewegen würde.¹⁶⁵ Durch die Tätigkeit dieser Beamten und den richtigen Umgang mit den digitalen Spuren können nicht nur die Verursacher ermittelt und der Schadenseintritt möglicherweise abgewendet werden¹⁶⁶, sondern auch ein noch fortlaufender sexueller Missbrauch an einem Kind beendet werden.¹⁶⁷ Gewalt an Kindern abzuwehren, sind für die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, die für die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie zuständig sind, die antreibende Kraft, die es ihnen erlaubt der „widerlichen“¹⁶⁸ Arbeit nachzugehen, so N■■■■ B■■■■.¹⁶⁹

Kriminaloberkommissarin Manuela Fischer, welche als Sachbearbeiterin dem Kriminalkommissariat (KK) 13 der Kripo Köln angehört und sich ausschließlich mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie befasst¹⁷⁰, beschreibt ihre Motivation in einem Beitrag aus der Zeitschrift „Streife“ wie folgt: „Mich spornt das Gefühl an, dass ich mit meiner Arbeit für Gerechtigkeit Sorge, dass wir den schwächsten Gliedern in der Gesellschaft helfen.“¹⁷¹

Die zur Bekämpfung von Kinderpornografie angesetzten Ermittlungen, können in anlassabhängige und anlassunabhängige Ermittlungen untergliedert werden. Wobei sich die anlassabhängigen Ermittlungen hauptsächlich aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung ergeben oder durch die NCMEC aus den USA und die anlassunabhängigen Ermittlungen durch die Eigeninitiative der Strafverfolgungsbeamten geprägt sind. Die Hinweise für die anlassabhängigen Ermittlungen werden aus den durch die Bevölkerung gestellten Strafanzeigen, aus den Hinweisen per E-Mail oder aus den Ermittlungsansätzen gezogen, die sich aus Hausdurchsuchungen von sichergestellten Datenträgern ergeben haben.¹⁷² Sofern der Polizei ein Hinweis bekannt wird, der den Straftatbestand des § 184b StGB erfüllen könnte, wird der weitere Werdegang der Ermittlungen anhand einiger Prüfschritte bestimmt. Da sich die meisten Hinweise auf das World Wide Web beziehen, und sich daraus abgeleitet noch einmal die immense Rolle der Digitalisierung in Bezug auf das Delikt unterstreichen lässt, ist

¹⁶⁵ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 28.

¹⁶⁶ Kunze, 2018, S. 163.

¹⁶⁷ Interview, B■■■■, 2022, S. 52, Z. 126ff.

¹⁶⁸ Interview, B■■■■, 2022, S. 61, Z. 338-344.

¹⁶⁹ Interview, B■■■■, 2022, S. 61, Z. 339-345.

¹⁷⁰ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 10.

¹⁷¹ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 7.

¹⁷² Hesselbarth/Haag, 2004, S. 54f.

zunächst zu überprüfen, ob es sich um eine Seite handelt, die bereits zur Löschung ausgeschrieben oder ein Rechtshilfeersuchen beantragt wurde. Zudem muss durch die Ermittler überprüft werden, ob es sich bei den Inhalten um strafrechtlich relevantes Material handelt, oder es sich um jene straflosen FKK-Bilder handelt, welchen sich inhaltlich im Unterkapitel 3.2.1 der strafrechtlichen Einordnung zur Kinderpornografie gewidmet wurde. Von besonderer Wichtigkeit und Schnelligkeit, ist der nächste Schritt der Überprüfung geprägt, nämlich, ob eine gerichtsverwertbare und zeitnahe Sicherung der Inhalte überhaupt möglich ist. Zuletzt ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen, welche gegeben sein muss, da ansonsten das Verfahren an die zuständige Landespolizeibehörde abgegeben werden würde.¹⁷³

Für einen darauffolgenden Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses durch den Richter für die Wohnung der Person, welche wegen des Besitzes von Kinderpornografie verdächtigt wird, ist bereits der zuvor eingegangen (anonyme) Hinweis ausreichend, erklärt N [REDACTED] B [REDACTED] in seinem Interview.¹⁷⁴ Daraufhin werden alle, die bei der Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses sichergestellten Datenträger, die dazu dienen könnten kinderpornografisches Material zu speichern¹⁷⁵, durch die Sachbearbeiter zur Ermittlung von digitalen Spuren und weiteren Ermittlungsansätzen ausgewertet. Anhand von den aus den sichergestellten Datenträgern im Hintergrund aufgezeichneten Metadaten, können Begleitdaten gezogen werden, wie z.B. Erkenntnisse über die verwendete Kamera, wann ein Bild oder Video aufgenommen wurde und teilweise sogar der Standort der Kamera durch einen GPS Tracker in den Kameras.¹⁷⁶ Durch entsprechende Hardware- und Softwareressourcen wird es der Polizei zudem ermöglicht, auch zu gelöschten Daten wieder Zugriff zu erhalten.¹⁷⁷ Doch zuvor werden die erstellten Eins-zu-eins-Kopien der Daten von den sichergestellten Speichermedien¹⁷⁸, automatisiert durch Computerprogramme überprüft, welche Dateien herausfiltert, die schon einmal bei anderen Auswertungen aufgetaucht sind.¹⁷⁹ Ein Vorgang, der nicht nur aufgrund der schier unvorstellbaren und immer neu hinzukommenden Datenmengen unerlässlich für die Auswertungskräfte ist, sondern sie zudem davor schützen soll, sich bereits bekanntes kinderpornografisches Material ein zweites Mal ansehen zu müssen.¹⁸⁰

¹⁷³ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 54f.

¹⁷⁴ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 50, Z. 31ff.

¹⁷⁵ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 50, Z. 37ff.

¹⁷⁶ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 51, Z. 54-58.

¹⁷⁷ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 52, Z. 76-79.

¹⁷⁸ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 52, Z. 70ff.

¹⁷⁹ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 15.

¹⁸⁰ Interview, B [REDACTED], 2022, S. 52, Z. 89-108.

Nach der automatisierten Überprüfung, werden - wie bereits erwähnt - nun die unbekanntes Daten durch die Auswertungskräfte auf Hinweise zur Ermittlung der Identität des Opfers und zu weiteren anderen Ermittlungsansätzen händisch ausgewertet. Eine Aufgabe, die das Sichten von Bildern und Videos umfasst, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben und unter der Verwendung von Kopfhörern geschieht, damit andere Kollegen im Raum, nicht auch die Schreie der Kinder hören müssen.¹⁸¹

Doch trotz zuvor erläuteter Handlungsabläufe rund um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Thematik Kinderpornografie, bleibt das Ausmaß über die Abgründe, mit welchen sich Polizeibeamte bei der Auswertung von kinderpornografischem Material auseinandersetzen müssen, häufig nicht greifbar. Denn die Kinderpornografie „begegnet vorwiegend denen, die sie herstellen, handeln oder konsumieren sowie denen, die als Strafverfolger mit ihr konfrontiert werden.“¹⁸² Doch zur allumfassenden Darstellung des Ausmaßes der Aufgaben der Auswertungskräfte, gehört es dazu, die Taten zu beschreiben, welche das Phänomen Kinderpornografie umfassen kann. Stellvertretend für die Darstellung vieler anderer Grausamkeiten, die auf dem Markt erhältlich sind, soll ein Beispiel folgend angeführt werden:

„Vier Maskierte standen um einen klobigen, hölzernen Tisch, auf dem ein sechs- vielleicht auch siebenjähriger Junge lag, festgebunden an allen Vieren... . Sie schlugen mit Peitschen auf ihn ein. Sie erregten sich an seiner Qual. Sie vergewaltigten ihn und dann... . Dann war das Kind tot.“¹⁸³

Trotz diesem allgemeingesellschaftlichen Problem im Umgang mit diesem Delikt und dem damit verbundenen Entsetzen über die Aufgaben welcher sich ein PVB stellen muss, haben sie nicht die Wahl, sondern die Pflicht zur Erfüllung von gesellschaftlichen Erwartungen, mit dieser sexuell motivierten Kriminalität zum Nachteil von Kindern professionell umzugehen.¹⁸⁴

¹⁸¹ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 16.

¹⁸² Kuhnen, 2007, S. 67.

¹⁸³ Hesselbarth/Haag, 2004, S. 6, Hervorh. im Orig., zitiert nach: Paulus, Manfred (2000): *Die Ware Kind im Internet*. In: *Polizeispiegel*, 3, S. 67.

¹⁸⁴ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 55.

5.2 Auswirkung des Gesehenen auf Körper und Seele

„Von einer besonderen psychischen Belastung berichten Einsatzkräfte vor allem dann, wenn Kinder involviert sind.“¹⁸⁵

Wie Eingangs in diesem Kapitel erwähnt, gehen Forscher davon aus, dass Menschen mindestens einmal in ihrem Leben mit einer Situation konfrontiert werden können, die sie an ihre Grenzen ihrer psychischen Bewältigungsmechanismen bringt und folgenschwere psychische Störungen hervorrufen kann. Diese traumatischen Ereignisse ereilen die Menschen im Normalfall schicksalhaft und es kann zuvor nicht vorhergesagt werden, wie die betroffenen Personen darauf reagieren.¹⁸⁶ Polizisten hingegen, als Zugehörige einer Hochrisikopopulation, setzen sich dem Risiko an einem Trauma zu erleiden, durch ihre tagtägliche Arbeit, geprägt durch die Konfrontation mit den belastenden Ereignissen der Primäropfer, aus. Denn wie unter dem Kapitel 4.1 genauer erläutert, muss eine Person nicht direkt selber bedroht oder verletzt worden sein, um ein Trauma zu erleben, sondern kann indirekt mit dem Trauma eines Primäropfers in Verbindung getreten sein. Demnach werden Polizisten auch aufgrund ihrer Art der Konfrontationen mit den traumatischen Ereignissen, in die Gruppe der Sekundäropfer kategorisiert, da sie die Traumatisierung indirekt erleben.¹⁸⁷ BRÖNNIMANN und EHLERT beschreiben in ihrem Beitrag *Traumafolgestörungen bei gefährdeten Berufsgruppen* eine potentiell höhere Gefahr an einem Trauma und einer traumabedingten Belastungsstörung zu erleiden als Berufsrisiko. Eine Beschreibung, die durch die in der Forschungsliteratur verwendete Gleichsetzung der Begriffe sekundäre und berufsbedingte Traumatisierungen, ihre Bestätigung findet.¹⁸⁸ Doch die Gleichsetzung dieser Begriffe führt, nach der Meinung der Verfasserin dieser Arbeit, eher zur Bagatellisierung dieses beschriebenen Berufsrisikos, konnotiert eine Belastungsstörung als einen hinzunehmenden Preis bei der Ausübung des Berufes. Dieser Einsatz wird von FIGLEY auch als „the cost of caring“¹⁸⁹ bezeichnet, also den Preis, den eine Person für das Kümmern-um bezahlt, wobei sie jedoch selbst physischen und psychischen Schaden erfährt.¹⁹⁰ Psychische Gesundheit als ein zu

¹⁸⁵ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

¹⁸⁶ Müller/Rudolf-Müller, 2022.

¹⁸⁷ Mitchell/Everyly, 1998, S. 19.

¹⁸⁸ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

¹⁸⁹ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398.

¹⁹⁰ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398.

zahlender Preis in Bezug auf die Arbeit und Sichtung von Kinderpornografie, der nicht zu hoch ist, äußert N■■■■ B■■■■ im Interview, wenn es die richtigen Leute machen.¹⁹¹

Zwar weisen Einsatzkräfte mehrheitlich Persönlichkeitsstrukturen auf, die eine höhere psychische Belastung erlauben¹⁹², doch erreicht jeder Mensch, auch ein professioneller Helfer, durch seine sekundäre Traumaexposition einen kritischen Punkt, an dem die individuellen Traumabewältigungsstrategien und -ressourcen über einen längeren Zeitraum inadäquat bzw. nicht mehr ausreichend sind und somit das Auftreten einer sogenannten sekundären posttraumatischen Belastungsstörung begünstigt wird.¹⁹³ Denn „tatsächlich ist der bedeutendste aller Risikofaktoren für das Entstehen von einer PTBS die direkte oder indirekte Konfrontation mit einem psychisch traumatisierenden Ereignis.“¹⁹⁴

Grundsätzlich werden die Auswertungskräfte beim Sichten von kinderpornografischem Material indirekt mit den traumatischen Erlebnissen der Primäropfer, also der durch Kinder erlebten Ereignisse konfrontiert. Objektiv und aus fachwissenschaftlicher Sicht betrachtet, stellt diese Aufgabe ein bedrohendes, gar kritisches Ereignis bzw. Geschehen für die PVB dar, welches aufgrund der Erfüllung von ereignisbezogenen Kriterien, wie totes oder schwer verletztes Kind, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch oder Gewaltverbrechen, nach HAUSMANN eine anschließende Hilfe und Unterstützung benötigt.¹⁹⁵ Ebenfalls kann aus dem Eingangszitat erschlossen werden, dass die Aufgabe der Auswertungskräfte auch aus subjektiver Sicht als sehr belastend empfunden werden kann, da in jenem auszuwertenden Material schutzbedürftige Kinder involviert sind. Eine belastende Wahrnehmung eines Ereignisses bei Involviertheit von Kindern, kann laut FIGLEY, auf die mit der traumatisierten Person verbundenen Empathie zurückzuführen sein. Dies stellt einen elementaren Aspekt bei der Entstehung einer sekundären traumatischen Belastung dar.¹⁹⁶ Diese verbundene Empathie zum Kind wird auch in den motivationalen Beschreibungen, unter dem Kapitel 5.1, die die Ermittler bzw. die Auswertungskräfte zu solch einer Arbeit antreibt, ersichtlich. Dieser Blick auf divergierende Werte im Umgang mit Kindern, diese tägliche Konfrontation mit

¹⁹¹ Interview, B■■■■, 2022, S. 66, Z. 461-465.

¹⁹² Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

¹⁹³ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398.

¹⁹⁴ Mitchell/Everyly, 1998, S. 19.

¹⁹⁵ Hausmann, 2003, S. 110f.

¹⁹⁶ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 399, zitiert nach: Figley, Charles R. (1995): Mitgefühlsmüdigkeit: Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Kosten der Pflege. New York: Brunner/Mazel.

unvorstellbarer Gewalt und menschenverachtendem Handeln¹⁹⁷ kann demnach, wie das Zitat aus der Einleitung unter Kapitel 1 beschreibt, Erinnerungen schaffen, die unvergesslich bleiben und auch nach langer Zeit in der Lage sind, bei den betroffenen Personen Abscheu und Entsetzen zu verursachen.¹⁹⁸ Das bestätigt auch N■■■■ B■■■■, dass er über langwährende Erinnerungen an Sachverhalte im Kontext seiner Arbeit wider die Kinderpornografie verfügt.¹⁹⁹

Auch wenn eine psychische Belastung und nachfolgende Störung nachvollziehbar ist, entwickelt nicht jeder Mensch eine psychische Störung,²⁰⁰ die Bewertung der Situation zur Eignung eines Traumas einer Person ist einzelfallabhängig.²⁰¹ Vielen Polizisten, wie auch N■■■■ B■■■■, ist es möglich, Berufliches von Privatem zu trennen und ihre visuellen und auditiven Begegnungen mit der Kinderpornografie nach Beendigung ihrer Arbeitszeit hinter sich zu lassen.²⁰²

Doch auf der anderen Seite, gibt es auch Polizisten denen eben jenes nicht gelingt. ESSER drückt es in einem Beitrag aus der Zeitschrift *Streife* so aus: „Köpfungsvideos machen die Seele krank. Kinderpornografie auch.“²⁰³ Die immer wiederkehrenden Abläufe in der Darstellung kinderpornografische Szenen, die jeden Tag aufs Neue aus den Daten des Internets²⁰⁴ begutachtet werden müssen, gefährden die Mitarbeiter hinsichtlich ihres traumatogenen Risikos. Traumata, die durch mehrmalige, wiederholende bzw. andauernde gekennzeichnete Belastungen, wie unter dem Kapitel 4.2 beschriebenen Typ-II-Traumata, gekennzeichnet sind, haben Folge, die gravierend, komplex und tiefgreifend sind.

Als Konsequenz dieser sekundären Traumatisierung, können sich die sog. (unter dem Kapitel 4.2) Traumafolgestörungen, wie die akute Belastungsreaktion, die akute Belastungsstörung oder die sekundäre Posttraumatische Belastungsstörung entwickeln. Zwar erreicht die sekundäre Traumareaktion in manchen Fällen nicht die Intensität einer primären PTBS, jedoch kann es zu Veränderungen von Kognitionen, Gefühlen und Verhaltensweisen kommen. So können Reaktionen, wie Mitgefühlerserschöpfung (compassion fatigue), Ängste,

¹⁹⁷ Wegner, Tim (2022): *Kinderpornografie: Ermittlungen*. URL: <https://polizei.nrw/artikel/kinderpornografie-ermittlungen> (zul abg.: 06.05.2022).

¹⁹⁸ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 6.

¹⁹⁹ Interview, B■■■■, 2022, S. 62f., Z. 375-387.

²⁰⁰ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 399.

²⁰¹ Interview, B■■■■, 2022, S. 65, Z. 449-453.

²⁰² Interview, B■■■■, 2022, S. 61, Z. 345-350.

²⁰³ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 11.

²⁰⁴ Dahlkamp/Beils, 2020, S. 16.

Depressionen, Konzentrationsschwierigkeiten, veränderte Essgewohnheiten, Substanzmittelmissbräuche, Persönlichkeitsstörungen, Schlafstörungen, somatoforme Störungen, sozialer Rückzug und ein Burn-Out mit den Traumafolgestörungen einhergehen.²⁰⁵ Auch Gefühle der Hilf- bzw. der Machtlosigkeit in Handlungssituationen sowie Schuldgefühle, innere Lähmung, Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit bis hin zu Suizidgedanken können in Folge einer psychischen Traumafolgestörung auftreten.²⁰⁶

Dieses Kapitel zeigt auf, dass sich die Sichtung kinderpornografischen Materials in vielerlei Hinsicht auf den Körper und die Seele von Auswertungskräften auswirken können, ein mögliches Trauma mit daraus resultierenden Traumafolgestörungen kann sich nachziehen.

5.3 Möglichkeiten der Trauma Bewältigung

Auch wenn die Einsatzkräfte über ein vermeintlich großes Maß an Stresstoleranz verfügen, gibt es auch für sie, wie aus den vorherigen zwei Unterkapiteln deutlich wird, seelisch und körperlich zu überwindende Grenzen, bei welchen sie zur Verarbeitung auf Hilfe angewiesen sind. Die Tendenz, die eigene Belastung und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit zu bagatellisieren und zu verleugnen, findet unter Polizisten nicht selten statt.²⁰⁷ Ganz nach dem Motto: „Einsatzkräfte retten, sie werden nicht gerettet.“²⁰⁸ Diese Annahme des Rollenklischees, der Polizist als Retter, der allzeit bereit, stark und fast unverwundbar ist, wird zudem durch die mediale Welt stark beeinflusst und geprägt.²⁰⁹ Das führt dazu, dass die meisten Polizeivollzugsbeamten versuchen mit jener Belastung alleine fertigzuwerden, statt sich den psychischen Überforderungen der Schutzmechanismen anzunehmen und sich zur Bewältigung des Traumas professionelle Hilfe zur Seite zu holen. Der Versuch sich mit den durchlebten Ereignissen allein zurecht zu finden, kann jedoch auf Dauer zu immer wiederkehrenden Einbrüchen, vielleicht sogar zu Zusammenbrüchen führen.²¹⁰ Den Schein der

²⁰⁵ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398-401.

²⁰⁶ Hausmann, 2003, S. 255.

²⁰⁷ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 402.

²⁰⁸ Mitchell/Everyly, 1998, S. 19.

²⁰⁹ Hausmann, 2003, S. 252.

²¹⁰ Huber, 2020, S. 9.

physischen und psychischen Gesundheit gegenüber Kollegen zu wahren, kostet nicht nur viel Kraft, sondern führt auch dazu, dass die Symptome verstärkt werden.²¹¹

Dass traumatisierende Ereignisse, in denen Kinder involviert sind, üblicherweise starke persönliche Betroffenheit durch die Identifizierung mit den Geschädigten auslöst²¹², wurde bereits zuvor bestätigt. Dementsprechend ist das aktive Angebot psychologischer Unterstützung zur Vorbeugung und Reduzierung der Folgen außergewöhnlicher Belastungen und seelischen Trauma²¹³ von hoher Relevanz.²¹⁴

Es existieren daher eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Traumabewältigung, denen aufgrund des geringen Rahmens dieser Arbeit nicht allumfassend Beachtung geschenkt werden kann und sich dementsprechend die folgenden Ausführungen auf ausschließlich jene bezieht, die den PVB bereits zur Verfügung stehend angeboten werden.

Für die Bewältigung eines Traumas, das durch die Arbeit als Auswertungskraft von Kinderpornografie ausgelöst wurde, bietet die Institution der Polizei, zusätzlich zu Polizeiseelsorgern, Psychologen und der psychosozialen Unterstützung, den Betroffenen die Möglichkeit zur Teilnahme an sogenannten Supervisionen an. Auch N■■■■ B■■■■ hat bereits an einer Supervision teilgenommen.²¹⁵ Die Supervision ist ein Beratungskonzept, in dem in einem Kreis von Menschen mit dem gleichen beruflichen Hintergrund, zu konkreten persönlichen Fragestellungen Antworten gefunden werden. Supervision findet in Einzel- und Gruppenkonfigurationen statt.²¹⁶ Supervisionen sind eng an den beruflichen Kontext der Teilnehmer gebunden und verfolgen Ziele nach Selbstöffnung, Auseinandersetzung mit der eigenen Person sowie die Auseinandersetzung mit den anderen Teilnehmern und dem Leiter der Supervision.²¹⁷

Inhaltlich sollen sogenannte Debriefings, übersetzt Nachbesprechungen, in einem Gruppenprozess dazu verhelfen, die psychische Belastung, die ein traumatisches Ereignis mit sich

²¹¹ Hausmann, 2003, S. 257.

²¹² Hausmann, 2003, S. 112.

²¹³ Mitchell/Everly, 1998, S. 19.

²¹⁴ Hausmann, 2003, S. 113.

²¹⁵ Interview, B■■■■, 2022, S. 59, Z. 274-277.

²¹⁶ Vogt, Sina (2014): *Tränen bei der Polizei? Supervision im Studium Polizeivollzugsdienst*. URL: <https://www.sinavogt.eu/blog/traenen-bei-der-polizei-supervision-im-studium-polizeivollzugsdienst/> (zul. abg.: 06.05.2022).

²¹⁷ Scobel, Walter Andreas (1988): *Was ist Supervision?* Göttingen: Verlag für Medizinische Psychologie, S. 16.

bringt, aufzulösen oder zu lindern.²¹⁸ Debriefings lassen sich auch als Gruppengespräch oder -treffen beschreiben, bei der eine Gruppe in vertrauensvoller Anerkennung, Respekt, Verbindlichkeit interagiert.²¹⁹ Teile der Gruppe bilden sich auch aus Vertretern der psychosozialen Fachleute sowie aus zwei bis drei als Peer ausgebildeten Einsatzkräfte.²²⁰ Eine zur Nachbesprechung angebotene bewährte Alternative stellt das Defusing (Kurzbesprechung) dar, welche dazu dient den Grad der Belastung bei den Betroffenen herauszufinden und die Zeit bis zu einer Nachbesprechung zu überbrücken. Das übergeordnete Ziel des Defusing liegt darin, etwas unschädlich zu machen oder zu entschärfen, bevor es überhaupt einen Schaden anrichten kann.²²¹

Um für einen inneren Abschluss nach einem Einsatz für Helfer zu sorgen, finden Gruppeninterventionen der Demobilisierung statt, mit den Zielen, einen Übergang zur psychischen und körperlichen Dekompression zu bieten, realistische Erwartungen bezüglich der möglichen psychischen Folgen des Einsatzes aufzubauen, Informationen über praktisch anwendbare Methoden des Stressmanagements zu vermitteln und einen Zugang zu anderen psychologischen oder medizinischen Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen.²²²

Weiterhin werden den Auswertungskräften Seminare zur Stressbewältigung angeboten, die dazu verhelfen sollen, schnelle Stabilisierung und bestmögliche Erholung von Stress und Belastung zu erreichen.²²³

Zu den bisher angeführten Möglichkeiten zur Traumabewältigung, werden den Auswertungskräften festgeschriebene Rückzugsräume eingerichtet, erläutert N. B. einen dienstlichen Erlass.²²⁴ Außerdem, gebe es soziale Ansprechpartner (SAP) in der Behörde, an die sich bei Problemen jeder Art gewendet werden kann.²²⁵

Unter der Bandbreite an Möglichkeiten und Therapien, die einem dazu verhelfen können ein Trauma zu bewältigen, erscheint der Austausch und die Kommunikation unter Kollegen bei

²¹⁸ Mitchell/Everyly, 1998, S. 95.

²¹⁹ Liedl, Alexandra/Knaevelsrud, Christine (2015): Gruppentherapie. In: Seidler, Günter H./Freyberger, Harald J./Maercker, Andreas (Hrsg.): *Handbuch der Psychotraumatologie*. 2. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 719.

²²⁰ Mitchell/Everyly, 1998, S. 95.

²²¹ Mitchell/Everyly, 1998, S. 131.

²²² Hausmann, 2003, S. 269.

²²³ Mitchell/Everyly, 1998, S. 143.

²²⁴ Interview, B., 2022, S. 58, Z. 259-263.

²²⁵ Interview, B., 2022, S. 60, Z. 307-310.

der Polizei, als zentral. Denn die Übernahme von Rollenklischees (s. Kap. 5.3), einer Sorge vor Unzulänglichkeit, die die Bedürftigkeit eines Gesprächs artikuliert, kann durch offene Gespräche unter Kollegen gebannt und verändert werden.²²⁶

Trotz der Vielzahl an vorgestellten Traumabewältigungsmöglichkeiten, die sich im Laufe der Zeit bei der Polizei entwickelt haben, kann nach N■■■■ B■■■■²²⁷ Hilfe und Unterstützung, welcher Art auch immer, nur wirksam werden, wenn die Betroffenen sie akzeptieren.²²⁸

6. Fazit

Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Bachelorarbeit lag auf dem Betrachtungsschwerpunkt von kinderpornografischem Material als Beweismittel und seine Eignung zur Traumatisierung der Auswertungskräfte. Aus der hier umfangreich dargestellten Thematik geht hervor, dass auf Grundlage der individuellen Wahrnehmungen eines Individuums hinsichtlich der Bewertung objektiver und subjektiver Kriterien eines Ereignisses, die Sichtung von kinderpornografischem Material als Beweismittel grundsätzlich dazu geeignet ist eine Traumatisierung bei den Auswertungskräften hervorzurufen. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass vor allem die subjektive Wahrnehmung für die Schwere der nachfolgenden Reaktion prädiaktiv ist.²²⁹

Des Weiteren gab die Bachelorarbeit Aufschluss darüber, dass die Polizei bereits vielschichtige Angebote zur Bewältigung eines, durch ihre Aufgaben als Auswertungskraft hervorgegerufenen Traumas, schafft, die dazu verhelfen sollen, das Unerträgliche an der Realität, mit der sie konfrontiert worden waren, subjektiv erträglich zu machen.²³⁰ Jedoch lässt sich aus den dargestellten Möglichkeiten, sowie auch aus dem Konstrukt des Wortes Traumabewältigung, schlussfolgern, dass jene an einem bereits entstandenen Trauma ansetzen. Ein Ansatz, der bei früherem Einschreiten, nicht nur die rasche Rückkehr des betroffenen Helfers

²²⁶ Interview, B■■■■, 2022, S. 60, S. 310-313.

²²⁷ Interview, B■■■■, 2022, S. 70, Z. 583-589.

²²⁸ Hausmann, 2003, S. 113.

²²⁹ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 406.

²³⁰ Sigmund-Freud-Institut (1999): Leitfaden zur Einsatznachbereitung. In: Unfallkasse Hessen (Hrsg.): *Nachbereitung extrem belastender Einsätze bei der Feuerwehr*. Band 1. Wiesbaden: Universum Verlagsanstalt, S. 49.

zur Funktionsfähigkeit fördern würde²³¹, sondern das Risiko zur Entstehung eines Traumas auf ein Minimum reduzieren könnte. Zwar führt, wie diese Arbeit fachwissenschaftlich erläutert, ein erlebtes bedrohendes Ereignis nicht bei jedem Menschen zwangsläufig zu einem Trauma, doch sollte das Wissen darüber, dass Auswertungskräfte Aufgaben wahrnehmen, bei deren Ausübung die grundsätzliche Möglichkeit zur Entstehung eines Trauma besteht, Grund genug dafür sein, nicht nur nachträglich helfende Angebote bereitzustellen, sondern zudem auch präventive. Denn trotz der Entwicklung und Einführung künstlicher Intelligenz, deren beschleunigte Auswertung von Bildmaterial zur Bekämpfung von Kinderpornografie verhelfen soll²³², ist ein dauerhafter Verzicht auf die Arbeit eines Polizeivollzugsbeamten als Auswertungskraft unvorstellbar. Kaum eine andere Institution ist mit ihren Mitarbeitern der Fachdienststellen in diesem Bereich so kompetent wie die Polizei.²³³

Denn bei der Bekämpfung dieser, unter anderem geprägt durch die progressiv zunehmende Rolle des World Wide Web, der immer mehr ansteigenden Kriminalität zum Nachteil von Kindern, zählt die Gesellschaft auf die professionelle Arbeit der Polizei.

Daher sollte der Fokus weiterer Überlegungen zu diesem Themengebiet, in der Stärkung der wichtigsten Ressource liegen, nämlich der Ressource Mensch²³⁴ und hier im speziellen der Mensch in seiner Funktion als Auswertungskraft von kinderpornografischem Material. Zu lange verfiel das wissenschaftliche Interesse in der Forschung daran, dass Berufsgruppen, die eine Betreuungsaufgabe übernehmen, im Verlauf ihres Lebens aufgrund ihres Engagements hinsichtlich der Entwicklung einer psychischen Störungen gefährdeter sind als andere.²³⁵ Demnach sollte in Bezug auf zukünftige Maßnahmen, der präventive Ansatz zur Vorbeugung eines Traumas, zusätzlich zu den bereits bestehenden Stabilisierungskonzepten, bei der Polizei mehr Beachtung erlangen.

Programme oder Seminare, die die Stärkung allgemeiner (Kohärenzerleben, Resilienz etc.) und spezieller (fachspezifisches Wissen, körperliche Fitness, vorherige geistige Auseinandersetzung mit der Situation) Schutzfaktoren für Einsatzkräfte²³⁶ zum Gegenstand haben,

²³¹ Hausmann, 2003, S. 265.

²³² Land Nordrhein-Westfalen Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): *Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Kinderpornographie*. URL: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie> (zul abg.: 06.05.2022).

²³³ Gallwitz/Paulus, 2009, S. 55.

²³⁴ Mitchell/Everly, 1998, S. 19.

²³⁵ Brönnimann/Ehlert, 2015, S. 398.

²³⁶ Hausmann, 2003, S. 105.

könnten die bereits bestehenden Traumabewältigungsangebote der Polizei ergänzen. Denn je ausgeprägter die Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien einer Person in belastenden Situationen sind, desto eher kann der Entstehung eines Traumas vorgebeugt werden. Ein weiterer positiver Aspekt präventiver Angebote wäre, dass sich die Teilnehmer nicht zur Überforderung im Umgang mit einer belastenden Situation bekennen müssten. Die Sorge gegenüber Kollegen als unzulänglich zu gelten, wäre demzufolge nicht gegeben. Damit wäre zwar eine undifferenzierte Rollenübernahme als unerschütterlicher Helfer nicht reflektiert, dies könnte jedoch zum Gegenstand der Gespräche gemacht werden.

Es lässt sich schlussfolgernd anmerken, dass aus der dargestellten Thematik dieser Bachelorarbeit ersichtlich wird, mit welchen Grausamkeiten Polizisten als Auswertungskräfte von kinderpornografischem Material tagtäglich konfrontiert werden und weshalb die nachhaltigen sowie die präventiven Angebote zur Traumabewältigung dabei eine so immense Rolle einnehmen.

Den Auswertungskräften soll mit dieser Arbeit abschließend bewusst gemacht werden, dass die Annahme von Hilfsangeboten nicht von Unzulänglichkeit oder Schwäche, sondern eher von Stärke zeugt, eine Stärke, die sich der Anerkennung der eigenen Grenzen bewusst ist. Es ist wichtig, dass sich die betroffenen Personen bewusst sind, dass sich ihre Arbeit zur Entstehung schmerzvoller Erinnerungen eignet. Erinnerungen, die das Potenzial zur Allgegenwärtigkeit haben.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger (2011): *Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*. 4. Auflage. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Ahlers, Christoph Joseph/Schaefer, Gerard A. (2010): *Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch. Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung*. In: Forum. Sexuaufklärung und Familienplanung. Sexueller Missbrauch. 3, S. 45-50.
- Ahlers, Christoph Joseph/Schäfer, Gerard A./Beier, Klaus M. (2005): *Das Spektrum des Sexualstörungen und ihre Klassifizierbarkeit in DSM-IV und ICD-10*. In: Sexuologie – Zeitschrift für sexualmedizinische Fortbildung und Forschung. 12 (3/4), S. 120-152.
- Baumhöfener, Jesko (2021): *Kinderpornografische Inhalte, § 184b StGB*. URL: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/kinderpornografische-inhalte-184b-stgb-102895.html#:~:text=Als%20Tathandlung%20normiert%20C2%A7%20184b,sie%20auf%20den%20Weg%20bringt>. (zul. abg.: 06.05.2022).
- Bayerisches Landeskriminalamt (2021): *Pornografie*. URL: <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/internetkriminalitaet/straftaten-im-netz/002400/index.html> (zul. abg.: 06.05.2022).
- Becker, Rainer/Stückmann, Gesa (2021): *Kinderpornografie – Mehr Prävention durch Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche?* In: Kriminalistik. 10, S. 549-551.
- Braun, Frank/Keller, Christoph (2014): *Kinderpornographische Inhalte im Netz. Strafbares Verhalten und zulässige Ermittlungsmaßnahmen Teil 1 (Strafbarkeit)*. In: Kriminalistik. 4, S. 208-212.

Brönnimann, Rebecca/Ehlert, Ulrike (2015): Traumafolgestörungen bei gefährdeten Berufsgruppen. In: Seidler, Günter H./Freyberger, Harald J./Maercker, Andreas (Hrsg.): *Handbuch der Psychotraumatologie*. 2. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 398-410.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *Kinderpornografie*. URL: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/kinderpornografie.html> (zul. abg.: 06.05.2022).

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung*. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html (zul. abg.: 06.05.2022).

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): *PKS – Bedeutung, Inhalt, Aussagekraft*. URL: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/bedeutungInhaltAussagekraft.html> (zul. abg. 06.05.2022).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2020): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. URL: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=10#:~:text=Im%20Berichtsjahr%202019%20wurden%20bundesweit,5.209.060%20F%C3%A4lle\)%20ausgewiesen.](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=10#:~:text=Im%20Berichtsjahr%202019%20wurden%20bundesweit,5.209.060%20F%C3%A4lle)%20ausgewiesen.) (zul. abg.: 06.05.2022).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2021): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2#:~:text=Im%20Berichtsjahr%202020%20wurden%20bundesweit,Fallzahlen%20je%20weils%20%C3%BCber%206%20Millionen. (zul. abg.: 06.05.2022).

- Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.) (2021): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Bundesrepublik Deutschland*. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2021-flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zul. abg.: 06.05.2022).
- Charf, Dami (o.J.): *Was ist ein Trauma?* URL: <https://traumaheilung.de/was-ist-ein-trauma-3/> (zul. abg.: 06.05.2022).
- Dilling, Horst/Freyberger, Harald J. (Hrsg.) (2008): *Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen*. 4. Auflage. Bern: Verlag Hans Huber.
- Dederich, Markus/Zirfas, Jörg (2017): *Vulnerabilität. Pädagogische Herausforderung und Aufgabe*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Dahlkamp, Silvia/Beils, Martin (2020): *Topstory*. In: *Streife*. 3, S. 4-17.
- Faulstich, Werner (1994): *Die Kultur der Pornografie. Kleine Einführung in Geschichte, Medien, Ästhetik, Markt und Bedeutung*. Bardowick: Wissenschaftler-Verlag.
- Figley, Charles R. (1995): *Mitgefühls müdigkeit: Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Kosten der Pflege*. New York: Brunner/Mazel.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Rönnau-Böse, Maike (2015): *Resilienz*. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt.
- Fünfsinn, Helmut/Ungefuk, Georg/Krause, Benjamin (2017): *Das Darknet aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden*. In: *Kriminalistik*. 7, S. 440-445.

- Gallwitz, Adolf/Paulus, Manfred (2009): *Pädokriminalität weltweit. Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Gleissner, Mona (2019): *Geschlechtergerechte Sprache: Gendern leicht gemacht*. URL: <https://mona-gleissner.com/2019/06/28/geschlechtergerechte-sprache-gendern-leicht-gemacht/> (zul. abg.: 06.05.2022).
- Grunst, Benjamin (2021): *Strafschärfungen bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB)*. URL: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/strafschaerfungen-bei-verbreitung-erwerb-und-besitz-kinderpornografischer-inhalte-184b-stgb-191496.html#:~:text=Seit%20dem%2001.07.2021%20ist,zwischen%20einem%20und%2010%20Jahren.> (zul abg.: 05.05.2022).
- Hausmann, Clemens (2003): *Handbuch Notfallpsychologie und Traumabewältigung. Grundlagen, Interventionen, Versorgungsstandards*. Wien: Facultas Verlag.
- Henkel, Tim (2020): Darknet – die dunkle Seite des Internets? In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Cyberkriminalologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 175-192.
- Hesselbarth, Marie-Claire/Haag, Torsten (2004): *Kinderpornografie*. Band 1. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoven, Elisa (o.J.): *Wozu überhaupt Strafrecht*. URL: <https://www.wirerklaerenstrafrecht.de/warum-strafen-wir> (zul. abg.: 06.05.2022).
- Huber, Michaela (2020): *Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung, Teil 1*. 6. Auflage. Paderborn: Junfermann Verlag.

- Kawelovski, Frank (2019): *Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker*. 2. Auflage. Mülheim an der Ruhr: Kawelovski Eigenverlag.
- Klös, Jörg-Michael (2001): *Lust auf Kinder*. In: Die Kriminalpolizei. 12, S.8-19. Verfügbar unter: <https://www.kriminalpolizei.de/downloads/ausgabedezember2001.pdf> (zul. abg.: 05.05.2022).
- Kuhnen, Korinna (2007): *Kinderpornographie und Internet. Medium als Wegbereiter für das (pädo-)sexuelle Interesse am Kind?* Band 9. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Kunze, Dirk (2018): Basiskompetenzen im Bereich Cybercrime und digitale Spuren. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 161-182. Land Nordrhein-Westfalen Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): *Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Kinderpornographie*. URL: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie> (zul abg.: 06.05.2022).
- Liedl, Alexandra/Knaevelsrud, Christine (2015): Gruppentherapie. In: Seidler, Günter H./Freyberger, Harald J./Maercker, Andreas (Hrsg.): *Handbuch der Psychotraumatologie*. 2. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 718-727.
- Maercker, Andreas (2003): Erscheinungsbild, Erklärungsansätze und Therapieforschung. In: Maercker, Andreas (Hrsg.): *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung*. 2. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag, S. 3-36.
- Maercker, Andreas (2009): Symptomatik, Klassifikation und Epidemiologie. In: Maercker, Andreas (Hrsg.): *Posttraumatische Belastungsstörungen*. 3. Auflage. Heidelberg: Springer Medizin Verlag, S. 13-32.

- Menzner, Frank/Wirth, Ingo (2017): Allgemeine Spurenkunde. In: Clages, Horst/Ackermann, Rolf (Hrsg.): *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. 13. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 317-326.
- Mitchell, Jeffrey T./Everly, George S. (1998): *Streßbearbeitung nach belastenden Ereignissen. Zur Prävention psychischer Traumatisierung*. 2. Auflage. Edewecht: Stumpf und Kossendey.
- Müller, Mareike/Rudolf-Müller, Eva (2022): *Akute Belastungsreaktion*. URL: <https://www.netdokter.de/krankheiten/akute-belastungsreaktion/> (zul abg.: 06.05.2022).
- Murakami, Haruki (1998): *Mister Aufziehvogel*. Köln: btb Verlag.
- Paulus, Manfred (2000): *Die Ware Kind im Internet*. In: *Polizeispiegel*, 3, S. 65-70.
- Ramian, Tanja/Pinkerneil, Claus (o.J.): *Sexueller Missbrauch*. URL: <https://www.sexualstrafrecht.com/sexueller-missbrauch/> (zul. abg.: 06.05.2022).
- Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, P. Saskia (2018): Digitale Polizeiarbeit: Von Herausforderungen zu Chancen. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hrsg.): *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 11-18.
- Scherwath, Corinna/Friedrich, Sibylle (2016): *Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierungen*. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. Stiftung MyHandicap (Hrsg.) (o.J.): *Trauma – was ist es, woraus resultiert es und was kann man dagegen tun?* URL: https://www.enableme.ch/de/artikel/trauma-was-ist-es-woraus-resultiert-es-und-was-kann-man-dagegen-tun-1726?gclid=Cj0KCQjwmPSSBhCNARIsAH3cYgaSr9RBS1WcNOrcNUtSaL39JCMqDVcBoZXkG4ukA_L_hrqNt2uzKo

MaAuY3EALw_wcB (zul. abg.: 06.05.2022).

Scobel, Walter Andreas (1988): *Was ist Supervision?* Göttingen: Verlag für Medizinische Psychologie.

Sigmund-Freud-Institut (1999): Leitfaden zur Einsatznachbereitung. In: Unfallkasse Hessen (Hrsg.): *Nachbereitung extrem belastender Einsätze bei der Feuerwehr*. Band 1. Wiesbaden: Universum Verlagsanstalt, S. 10-67.

Steinke, Andrea (2019): *Trauma: Definition – Symptome – Pädagogik*. URL: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=798:trauma-definition-symptome-paedagogik&catid=0> (zul. abg.: 06.05.2022).

Trachsel, Dominique (2019): *Die pädosexuelle Gemeinschaft im virtuellen Raum. Organisation, Mitglieder und Motivation – ein Ermittlungsansatz*. In: *Kriminalistik*. 4, S. 257-261.

Vogelsang, Verena (2017): *Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter. Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz*. Band 37. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Vogt, Sina (2014): *Tränen bei der Polizei? Supervision im Studium Polizeivollzugsdienst*. URL: <https://www.sinavogt.eu/blog/traenen-bei-der-polizei-supervision-im-studium-polizeivollzugsdienst/> (zul. abg.: 06.05.2022).

Von Hinckeldey, Sabine/Fischer, Gottfried (2002): *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung. Diagnostik, Begutachtung und Therapie traumatischer Erinnerungen*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Wegner, Tim (2022): *Kinderpornografie: Ermittlungen*. URL: <https://polizei.nrw/artikel/kinderpornografie-ermittlungen> (zul. abg.: 06.05.2022).

Weissenrieder, Nikolaus (o.J.): *3. Ärztliche Diagnose und Befunde – Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. URL: <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php> (zul. abg.: 06.05.2022).

Wuttke, Gisela (2003): *Pornografie an Kindern. Die Folgen und Wirkungen von Kinderpornografie*. Opladen: Leske und Budrich.

Zierke, Jörg (2007): „*Die Rolle der privaten Sicherheitsunternehmen in der künftigen Sicherheitsarchitektur in Deutschland*“, DSD, No. 3, S. 3-10.